

DER SEKRETÄR der Chilenischen Bischofskonferenz, Bischof Carlos Camus, erklärte 1976: «Die deutschen Katholiken wußten bis zum Ende des Krieges, als man ihnen die Filme vorführte, nichts von den Verbrechen der Gestapo, von der Abschichtung der Millionen Juden. Ich glaube, daß in Chile etwas Ähnliches geschieht ... Eines Tages wird man die Wahrheit wissen, und dann wird man sagen: Wie konnten wir so betrogen werden?»

Das Buch des Dominikanerpaters *Anatol Feid*¹ zur Arbeit der *Vicaria de la Solidaridad* (deren Hauptquartier die Adresse Plaza de Armas 444 hat, gleich neben der Kathedrale von Santiago de Chile) unterrichtet zuverlässig, übersichtlich und spannend über die Entwicklung in Chile nach dem Militärputsch vom 11. September 1973. Feid nennt sein Werk einen «Dokumentarroman», weil keines der dargestellten Ereignisse erfunden ist, weil er aber einige dieser Ereignisse in die erfundene Pfarrei Santa Maria Reina verlegt und Namen von «kleinen Leuten» geändert hat, um sie nicht unnötig zu gefährden. Wie ein roter Faden zieht sich durch diese bunte Chronik heutigen christlichen Widerstands die Frage nach dem Schicksal verschwundener, von der Sicherheitspolizei verschleppter Söhne, Gatten und Väter. Von Müttern, Ehefrauen und Kindern immer und immer wieder gestellt, findet sie endlich weltweites Echo im sechzehntägigen Hungerstreik vom Mai 1978, dessen genauer Rapport den Höhepunkt des Buches bildet.

Plaza de Armas 444

«Eine Kirche lernt» lautet eine Kapitelüberschrift: Es ist nur zu hoffen, daß viele Kirchen und Gemeinden mitlernen und sich anstecken lassen von der auf diesen Seiten bezeugten zähen Geduld, kreativen Phantasie und – inmitten von Not und Verfolgung erlebten – Freude der Menschen, Gruppen und Pfarreien, die mit der Vicaria zusammenarbeiten. Das Buch, dessen Reinerlös der Vicaria zugute kommt, zeigt auch, wie von unseren Ländern aus Solidarität geübt werden kann. Es bietet ferner eindruckliche Auszüge aus Dokumenten der chilenischen Kirche und, im Anhang, genaue Quellenangaben der verschiedenen Berichte.

Die Gründung der Vicaria de Solidaridad gab der Erzbischof von Santiago, Kardinal Raul Silva Henriquez im November 1975 persönlich bekannt. Er reagierte damit auf die einige Tage zuvor vom Regime erzwungene Auflösung des *Komitees für den Frieden*, das seine Arbeit wenige Wochen nach dem Militärputsch von 1973 aufgrund einer *ökumenischen* Initiative begonnen hatte. Sie ging aus vom damaligen Weihbischof Fernando Ariztia (Santiago) vom seinerzeitigen evangelisch-lutherischen Bischof Helmut Frenz (jetzt Generalsekretär der deutschen Sektion von Amnesty International) sowie vom Grossrabbiner von Santiago, und sie umfaßte auch die Mitarbeit von Baptisten und Methodisten. Cristian Precht, bald einmal Sekretär des Komitees, wurde dann auch Geschäftsführer der Vicaria, in der heute Nichtkatholiken und Nichtchristen in leitenden Positionen mitwirken. Weil die Vicaria unmittelbar Kardinal Henriquez unterstellt ist, wagt die Junta von General Pinochet nicht, sie zu verbieten. Einschüchterung ist aber an der Tagesordnung: Mitarbeiter der Vicaria wurden ermordet, verhaftet und gefoltert, die Arbeit durch Pressekampagnen wiederholt diffamiert. Dabei ist dieses Wirken überaus vielfältig und über das ganze Land verzweigt. Anwälte leisten gratis Rechtshilfe sowohl für streikende oder entlassene Arbeiter wie für Verhaftete und deren Familien, Frauen kochen für unterernährte Kinder, Ärzte und Ärztinnen wirken in improvisierten Stationen der Armenviertel. Die Vicaria unterstützt Initiativen, die in der Bevölkerung entstehen. Nach dem Grundsatz «Empfangenes weitergeben» soll möglichst kein Hilfsempfänger passiv bleiben. Den Menschen wird geholfen, ihre Würde zu wahren und zur Selbständigkeit zurückzufinden. Die pragmatische Improvisation wird somit von einer langfristigen Perspektive begleitet: Hoffnung steht im Kampf mit Verzweiflung, Initiation zur Mitverantwortung durchkreuzt die Entpolitisierung des Volkes durch die Diktatur. In Anerkennung dessen haben katholische und evangelische Persönlichkeiten der deutschen Bundesrepublik und ihrer Nachbarländer die Vicaria de la Solidaridad für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen.

Martin Lange, München

¹ Anatol Feid, Plaza de Armas 444 – Chiles Kirche für die Menschenrechte. Jugenddienst-Verlag, Wuppertal 1979. 164 S. 13,80 DM.

KATHOLIZISMUS

Irland ist nicht Polen: Gefahren einer falschen Analogie bei der bevorstehenden Papstreise – Der Begriff der «Teilung» – Der Wallfahrtsort Knock ohne die historische Patina von Czestochowa – Fragwürdige Gleichsetzung von irischer Lebensart mit Katholizismus – Chance für eine situationsgerechte Friedensbotschaft.

Peter Hebblethwaite, Oxford

ISRAEL

Deutschsprachige Literatur israelischer Autoren: Ausbruch aus dem Schattendasein – Schriftsteller mit zwei Muttersprachen – Grundbezüge jüdischen Lebens in der Diaspora herausgestellt – Kurzgeschichten zum täglichen Leben im heutigen Israel – Suche nach Frieden – Unverhofftes Lebenszeichen deutsch-jüdischer Kultursymbiose.

Bernd Feininger, Freiburg/Br.

SCHWEIZ

Kirche und Staat im Entwurf einer neuen Bundesverfassung: Unterschied zwischen Entwurf und geltendem Recht ist auch hier beträchtlich – Abschied von 1874 – Weder Ausnahmerecht noch Staatskirchentum – Neufassung der Glaubens- und Gewissensfreiheit – Darf aber die «Religionsfreiheit» im Grundrechtskatalog fehlen? – Schule und Elternrecht: Warum schweigen auf einmal die Bischöfe? – Grundsätzliche Hauptverantwortung der Kantone und neugewachsene Aufgaben des Bundes zur Kooperation mit den Kirchen.

Josef Bruhin, Zürich

KIRCHE

Folgen des Priestermangels für Gemeinden und Seelsorger: Begriffswandel von «Pfarrei» zu «Gemeinde» Symptom eines vielschichtigen Prozesses – Hohe Zahl studierender Laientheologen – Trotzdem Seelsorgermangel – Konsequenzen für die Gemeinde: Konzentration der Kräfte birgt die Gefahr von zu viel Spezialisierung und Bürokratie in sich – Folgen für die Seelsorger: Aufreibender Streß und Erwartungsdruck – Aktivismus, der den Menschen und Christen verkümmern läßt.

Leo Karrer, Solothurn

LITERATUR

Die Angst in Bölls deutschem Sittenbild: Der neue Roman «Fürsorgliche Belagerung» – Während Walsers «Seelenarbeit» auf das Individuum blickt, beschreibt Böll die Gesellschaft im «Belagerungszustand» – Nach viel Vorzeige- und Trauerarbeit die Botschaft des Romans: «daß ein Sozialismus kommen muß, siegen muß» – Religion nicht nur geachtet, sondern gelebt – Chronist und Warner sollen bleiben.

Paul Konrad Kurz, Gauting bei München

CHINA

Bildungsprobleme: Unzulängliches Schulwesen hindert Modernisierungstendenzen – Marxistische Ideologie bei den Studenten wenig gefragt – Patriotismus, Jeans und Auslandstudium.

Thomas Immoos, Tokio

Polen und Irland: Gefahren einer falschen Analogie

Es bedarf keiner besonderen Prophetengabe, um vorauszusagen, daß Papst Johannes Paul irgendwann auf seiner Reise nach Irland einen Vergleich zwischen Irland und Polen machen wird. Wahrscheinlich wird er den polnischen Slogan «Polonia semper fidelis» auf Irland anwenden und ausrufen: «Irland allzeit gläubig». Es ist wahr, Polen und Irland haben lange Zeit füreinander eine gewisse Sympathie empfunden, auch wenn diese nicht durch viel tatsächlichen Kontakt gestützt wurde. Beide erlebten, wie ihnen für Jahrhunderte ihre nationale Einheit aberkannt wurde. Beide hielten sich durch einen tiefverwurzelten Volkskatholizismus. Beide kannten eine große Marienverehrung und sind dem Papsttum unerschütterlich treu geblieben – nicht immer zu ihrem eigenen Vorteil. Beide haben wichtige über die ganze Welt verstreute *Diasporagemeinden*.

Aber diese Vergleichspunkte verbergen einige tatsächliche Unterschiede. Man kann nur hoffen, daß der Papst auf sie aufmerksam gemacht werden wird. Dies dürfte eine der Aufgaben sein, die der britische Minister beim Heiligen Stuhl erfüllen soll. Er hat sich jedoch bei den irischen Bischöfen in ein schlechtes Licht versetzt, indem er durch Intrigen verhindern wollte, daß der Primas von Irland, Dr. *Tomas O. Fiach*, den Kardinalshut bekomme. Ohne Erfolg.

Das «geteilte» Land

Die erste Zweideutigkeit besteht im Gebrauch des Begriffs «Teilung». Polen wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts geteilt. Das Land wurde aufgespalten zwischen Preußen, Rußland und Österreich. Der polnische «Staat» hörte auf zu existieren, die «Nation» jedoch überlebte dank der Sprache, der Kultur und des Katholizismus. Die Härte der Unterdrückung variierte in den verschiedenen Gebieten. Die Russen waren am meisten, die Österreicher am wenigsten grausam. Es gab blutige Aufstände, die mit Gewalt niedergeschlagen wurden. Das Ende der Teilung kam, als am 11. November 1918 die polnische Republik ausgerufen wurde. Die Niederlage von 1939 bedeutete eine weitere und noch schrecklichere Teilung. Polen hatte das Unglück, starke Nachbarn und keine natürlichen Grenzen zu haben. Es wurde auf der Karte Europas bald in diese und bald in jene Richtung gestoßen, wie eine Ziehharmonika.

Zur Identifizierung Irlands hat es keine solche Schwierigkeit gegeben. Es ist eine Insel. «Teilung» ist das Wort, das immer noch gebraucht wird, um die Spaltung des heutigen Irland zu beschreiben. Aber es ist irreführend zu glauben, sie sei vergleichbar mit der polnischen Situation im 19. Jahrhundert. Solch eine Ansicht würde zum irrigen Schluß führen, die IRA seien die heroischen Freiheitskämpfer, die darum kämpften, die letzten Fesseln britischer Kolonialherrschaft abzuschütteln.

Wenn der Papst über die jetzige Teilung Irlands unter Hinweis auf die polnische Analogie spräche, dann würde er den entscheidenden Unterschied übersehen, nämlich den, daß in Ulster eine protestantische Mehrheit lebt, die nicht an die irische Republik angegliedert werden will. Es hilft nichts, so zu tun, als ob sie nicht existierte oder ihre Befürchtungen unbegründet wären. Dies würde direkt *Ian Paisley* in die Hände spielen.

Maria, «Königin»

Die zweite falsche Analogie ist jene zwischen *Knock* und *Czestochowa*. Gewiß, Unsere Liebe Frau wird in *Czestochowa* als «Königin Polens» angerufen, und die Basilika in *Knock* ist Unserer Lieben Frau, der «Königin Irlands» geweiht. *Czestochowa* hat aber in der polnischen Nationalseele tiefere Wurzeln als *Knock* in der irischen. Es erinnert an Schlachten und Siege über die protestantischen Schweden. Es beschwört die kleine tapfere Schar des Widerstands und die siegreichen höheren Kräfte. Und bis heute setzt der Titel «Unsere Liebe Frau, Königin Polens»

einen politischen Akzent: Er sagt etwas darüber aus, wo die wahre Souveränität liegt.

Knock ist jünger und weckt andere Gefühle. Irische Historiker haben bewiesen, daß die Hungersnot und Auswanderung in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts einen Bruch in der irischen Geschichte bewirkten. Die ganze Infrastruktur der Gesellschaft wurde zerstört. Sie wurde mit Mühe wieder aufgebaut, und die Kirche spielte im Wiederaufbau eine wichtige Rolle. Der Katholizismus, der «restauriert» wurde, war jedoch auf Rom zentriert, ultramontan und typisch italienischer Frömmigkeit ergeben. Einige der Eigenschaften, die mit irischem Katholizismus verbunden werden – die Herz-Jesu-Verehrung und Prüderie – waren ein Produkt dieser Restauration im 19. Jahrhundert.

Knock war, man möge es glauben oder nicht, Teil dieses Restaurationsprozesses. Trotz der Hungersnot hat sich Unsere Liebe Frau nicht von Irland abgewandt. Aber so wie die Entwicklung lief, ist *Knock* immer weniger das geworden, was die älteren irischen Heiligtümer sind, wo man auf den Knien einen Berg besteigt. Eine Wallfahrt mußte weh tun. Dies half zum Beten. Das moderne *Knock* ist eher komfortabel.

Ein weiteres heikles Thema für den Papst wäre die Gleichsetzung des Katholizismus mit der irischen Wesenart, denn dies würde zu Unrecht die Protestanten des Südens, eine kleine, aber bedeutsame Gruppe, aus der Nation ausschließen.

Volksglaube: Deutung und Läuterung

Das eine echte Band zwischen Polen und Irland ist die Tradition der Massenwallfahrten und *Volksfrömmigkeit*. Der Papst hat den größten Respekt für *Volksfrömmigkeit*. Anders als viele Intellektuelle verachtet er sie nicht. Er nützt sie aber auch nicht demagogisch aus. Er unterstellt sie dem Bekehrungsprozeß oder, wie er es nennt, der *Katechese*. Als Bischof in Polen erinnerte er beständig seine Hörer an den theologischen Gehalt ihres Volksglaubens.

Seine Mariologie beispielsweise hat einen doppelten Ausgangspunkt in der Schrift. Maria wird gesehen am Fuße des Kreuzes, wo sie die Mutter von Johannes wird. Nun repräsentiert Johannes uns alle. Maria Mutter der Kirche zu nennen, ist demnach ein Hinweis, daß wir Brüder Jesu geworden sind – und das ist eine fundamentale christliche Wahrheit. Zweitens sieht er Maria im oberen Gemach, mitten unter den Jüngern, also inmitten der Kirche beim Gebet. Wir beten nicht allein. Auch das ist eine weitere fundamentale christliche Wahrheit. Wenn der Papst es fertig bringt, diese Aspekte der Marienverehrung hervorzuheben, dann könnten die Protestanten (vorausgesetzt sie hören zu) weniger wie gegen einen ungeheuerlichen Aberglauben dagegen sein.

Um eine situationsgerechte Friedensbotschaft

Aber es ist unwahrscheinlich, ja unmöglich, daß der Papstbesuch auf dieser Ebene der Pastoralpädagogik gehalten werden kann. Er wird ein politischer Akt sein, ob er nun in den Norden führt oder nicht. Auch wenn der Papst nun nicht nach Ulster geht, kann er dessen Existenz nicht ignorieren. Was kann er denn sagen? Er könnte – und ziemlich sicher wird er es tun – seine eigene unbeachtete *Botschaft zum Weltfriedenstag 1979* zitieren. Sie enthält eine Passage, die auf Irland direkt anwendbar ist:

«Menschliche Angelegenheiten müssen menschlich und nicht mit Gewalt behandelt werden. Spannungen, Rivalitäten und Konflikte müssen durch vernünftige Verhandlungen und nicht durch Gewaltanwendung beigelegt werden ... Zuflucht zu den Waffen kann nicht als richtiges Mittel zur Konfliktlösung betrachtet werden.»

Diese Erklärung schneidet in die Wurzeln der IRA-Ideologie, die von der Überzeugung ausgeht, daß eine Veränderung in Irland nur durch Gewaltanwendung zustande kommt. Änderung kommt nur vom rauchenden Geschützrohr. Eine päpstliche Verurteilung würde zwar die IRA nicht mit einem Streich erledigen, aber sie würde jene ermutigen, die auf Verhandlungsebene eine Lösung suchen.

Ökumenische Phantasie gegen veraltete Klischees

Zweitens könnte er, da er mit dem Vaticanum II innigst verbunden ist, seine Hörer daran erinnern, daß *Ökumenismus* für die Katholiken nicht ein freiwilliges Werk der Übergebühre oder ein Luxus ist, sondern eine feierlich eingegangene Verpflichtung. Geduldig, phantasievoll und den Rückschlägen zum Trotz nach Versöhnung zu streben, gehört zur christlichen Botschaft. Der Papst könnte Herrn Paisley wie einen Dinosaurier erscheinen lassen.

Nichts von dem würde eine «Lösung» für das Problem von Ulster hervorbringen, und der Papst bringt nicht einen Sack voll magisch wirkender Erfolgsrezepte. Er könnte jedoch mächtig dazu beitragen, das Gesprächsklima für dieses Problem zu verbessern.

Eine weitere Passage seiner Botschaft zum Weltfriedenstag könnte hier zutreffen. Er spricht von der Notwendigkeit, «vorfabrizierte Formeln» zu vermeiden, «die das Herz auf Abwärts-pfaden dahinschleppen». Wir alle müssen eine neue Sprache lernen, wenn wir nicht in die Falle veralteter Klischees geraten wollen. Wenn der Papst dies sagen und auf den irischen Kontext anwenden kann, wird er größere Hilfe bieten, als wenn er irreführenden Analogien zwischen Polen und Irland nachgeht.

Peter Hebblethwaite, Oxford

Aus dem Englischen übersetzt von Karl Weber.

Stimmen aus Israel

Elazar Benyoetz, in Wien geboren, Jahrgang 1937, lebt heute in Tel Aviv. Er schreibt am liebsten Aphorismen, die selten gewordenen Destillate unveröffentlichter Werke, die Nachdenkliche unter den Literaturgattungen – Zeugnis asketischer Zurückhaltung im Zeitalter der Bücherschwemme. «Der Aphoristiker – der einsilbige Goldschmied», charakterisiert er selbst seine «Einsätze» und «Einsprüche». Ist das schon etwas Ungewöhnliches, so erst recht, daß er zu den wenigen zeitgenössischen israelischen Autoren gehört, die in hebräischer und deutscher Sprache arbeiten: Benyoetz ist Mitglied des Verbandes deutschsprachiger Schriftsteller in Israel, dessen Vorsitzender, *Meir Faerber*, in diesen Wochen einen bemerkenswerten Sammelband vorstellen konnte: «*Stimmen aus Israel*» – eine Anthologie deutschsprachiger Literatur in Israel.¹

26 Autoren teilen Proben ihrer Arbeit mit: Kleine Prosastücke, Essays, Lyrik. Die meisten sind kurz vor oder im ersten Jahrzehnt nach der Jahrhundertwende geboren und während der Hitlerherrschaft aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Israel ausgewandert.

Schalom Ben-Chorin, Werner Kraft und Max Zweig (der Vetter Stefans) sind die bekannteren unter ihnen. Netti Boleslav ist besonders als Übersetzerin hervorgetreten. Albert Emilian und M. Faerber waren hauptberuflich Journalisten, Ilse Ester Hoffe Sekretärin und Mitarbeiterin von Max Brod, sie gilt als dessen Nachlaßverwalterin. Dov Amir, Werner Bukofzer, Benno Fruchtman und die anderen, hier nicht Genannten: Sie alle standen zur Zeit ihrer Vertreibung erst am Anfang der künstlerischen Selbstfindung. Die Umstellung auf eine neue Heimat, oft-

¹ Verlegt bei Bleicher, Gerlingen bei Stuttgart (Bleicher Bücherbord) 1979, 272 Seiten. DM 19,80.

Der Glaube

Der Glaube kann sich nur bezeugen –
niemals überzeugen.

Glaube – grundloses Bestehen.

Du kannst nicht Gott suchen
und Ruhe finden.

Im Gebet steht man nicht vor Gott,
sondern stellt sich ihm.

Das Beten verheißt dem Menschen keine Erlösung,
es offenbart ihm aber seine Erlösbarkeit.

Glaube: ein Gedenkblatt am Baum der Erkenntnis.

Der Mensch muß im Unglauben ausharren,
während seine Seele auszieht, Gott zu suchen.

Daß Gott sich wieder offenbare: Glaube.

Daß er sich wiederhole: Aberglaube.

Wessen Gott bedarf, den sucht er heim.

Glaube: Wachhalten an Gott.

Vor Gott steht man, besteht

und fällt beständig.

Im beharrlichen Glauben des Menschen
harrt Gott seiner.

Elazar Benyoetz

mals die Notwendigkeit, den Beruf zu wechseln, der andere Kulturraum, die Ablehnung der deutschen Sprache in der Bevölkerungsmehrheit erschwerten die Weiterentwicklung als Schriftsteller, machten sie oft unmöglich. Die moderne neuhebräische Dichtung von Weltniveau fand bald überall Beachtung und verwies die «Deutschen» zusätzlich ins Schattendasein. Trotzdem konnten sie 1975 den eigenen Verband gründen, hilfreicher Zusammenschluß und Zeichen nach außen: Man hatte sich durchgesetzt. Dem korrespondiert, daß die meisten wichtigeren Arbeiten (auch in deutschsprachigen europäischen Verlagen) in der zweiten Hälfte der sechziger und vor allem in den siebziger Jahren erschienen. Die neue Anthologie versteht sich allerdings nicht als Programm eines Schriftstellerverbandes; sie bietet, gemäß der unterschiedlichen Herkunft ihrer Autoren, in Sprachgestaltung und Thematik ein buntes, sich widersprechendes Bild, immerhin der beste Beweis einer lebendigen literarischen Bewegung!

Die besonderen Lebensumstände des Schriftstellers mit zwei Muttersprachen, eine gehört und gesprochen (die neue Heimat für immer bejaht und angenommen), die andere geübt im Schreiben, aber ohne unmittelbare Brücke zum Sprachgeschehen im Herkunftsland, taten Stil- und Ausdrucksvermögen keinen Abbruch. Bei Benyoetz kann man im Gegenteil spezifisch sprachgeschärfte Aufmerksamkeit feststellen; er bleibt allerdings der einzige «Avantgardist» dieser Gruppe. Wie steht es aber um ihre bevorzugten Themen?

Kein Kreisen im Ghetto...

Da gibt es die behutsam aktualisierte biblische Geschichte («Bileam» von Heinz Weissenberg), oft als Identifikationsmuster für typische Situationen des modernen Staates gebraucht, oder rückwärtsgewandte historische Erzählungen («Gemeinde im Mittelalter», russisch-jüdische Geschichte), die Grundbezüge jüdischen Lebens in der Diaspora herauskristallisieren. Dabei gerät der Blick in die Geschichte zur wehmütigen Geste, wenn autobiographische Erinnerung aufsteigt:

«Jenes kurze Sommersemester in Freiburg, das man eher nach Wochen und Tagen als nach Monaten hätte zählen sollen, die einzige freie und unbelastete Zeit meiner Jugend, nein, meines ganzen Lebens ...».

Wie hier bei W. Goldstein spürt man oft hinter wenigen Worten einen erschütternden Lebenslauf, aber niemals geprägt von Unversöhnlichkeit, auch nicht in der Schilderung der Nazi-Verfol-

gung. Hier ist auch keine Exilliteratur entstanden, kein Kreisen im Ghetto, einzig zentriert auf das eigene schwere Schicksal, nur damit beschäftigt, die Vergangenheit zu bewältigen (Benno Fruchtmann ironisiert das übrigens auf seine Art: «Es ist um mich herum/ein Kreidekreis gezogen/Ich tanze/wie ein Kreisel/stumm/in seinem Bogen.») Sie wissen, sie schreiben in der politischen Gegenwart des Nahen Ostens, Erez Jisrael ist wichtigster Fluchtpunkt ihrer Arbeit.

Aufschlußreich sind da Kurzgeschichten zum täglichen Leben im heutigen Israel: Die Assimilation der Einwanderer, Erwartungshaltung und Enttäuschung, Kibbuz-Sozialismus und Stadtgesichter bilden menschliche Reaktionsfelder im hektisch aufgebauten, zäh verteidigten Staat. Daß schon die alltäglichen Dinge wie Licht und Wasser in diesem Land einen anderen Stellenwert einnehmen, ist eine Erfahrung, die solche Schriftsteller den «Zabarim», den im Lande geborenen, voraushaben. Im oftmals unbewußten Vergleich der Verhältnisse, damit in einer produktiven Relativität, liegt ihre Stärke. Ihre vielschichtige Vergangenheit fördert Humanität und Toleranz, Verständnis, durch Entsagung geläutert.

... aber Suche nach Frieden

Diese Einstellung ermöglicht unvoreingenommene Kritik auch der bestehenden israelisch-arabischen Gegenwart:

«Wie gelangt man zum Frieden? Es ist eine unermessliche Strecke, und sie könnte so kurz sein, geschähe ein Wunder, dachte ich. Aber man kann nicht bis morgen denken, besonders in dieser Region, einer der aufregendsten und aufgeregtesten, wo sich alles andauernd verändert. Alle, die Araber und wir, hätten mehr vom Frieden als vom Krieg ... Was geschieht, ist Wahnsinn.» (W. Bukofzer: «Im Verlauf einer Hausrenovierung».)

«Abraham und Ibrahim» heißt bezeichnenderweise eine andere Kurzgeschichte von Josef H. Speer: «Wir haben ja dieselben Namen».

Wenn viele dieser knappen Prosa-Stücke bei aller Verschiedenheit inhaltlich eines gemeinsam haben, dann vielleicht das, was Frieda Hebel vom Araberjungen Achmed sagt:

«Darüber hinaus hatte er aus der Fülle verschlungener und verwirrender Wege nur den einen des menschlichen Verstehens gesucht und gefunden. Während all seiner nur zu wenigen Jahre lebte er in Frieden mit seiner Umwelt.»

Arbeiten religiöser Problematik sind weniger vertreten. Auch bei Benyoetz bleibt religiöse Lyrik die Ausnahme. Taucht sie aber auf, dann bezeichnenderweise eher unter einer Überschrift wie «Entbehrter Dialog» von Fritz Naschitz: «Dein Schweigen verschlägt unser Wort/Menschenfremder Gott/Zieh deine taubstummen Schuldner ins Gespräch!» Das erinnert an den neuhebräischen Autor Yehuda Amichai: «Gotteserfahrung gewünscht, Befund negativ». In dieser Hinsicht ist der Sammelband aber nicht ganz repräsentativ. Man hätte leicht in die Auswahl noch einige Seiten aufnehmen können, die eine fortwirkende Auseinandersetzung mit dem jüdischen Gottesbild stärker dokumentieren. Texte hierzu gibt es genug. Doch der Leser ist auch eingeladen, sich das eine oder andere Buch dieser Autoren zu besorgen und derart selbst einen Querschnitt zu ziehen – die Bibliographie am Ende des Bandes wird ihm dabei behilflich sein.

Zur gleichen Zeit wie die Anthologie erschien in Deutschland der erste Band einer Dokumentation von *Volker Dahm*: «Das jüdische Buch im Dritten Reich: Die Ausschaltung der jüdischen Autoren, Verleger und Buchhändler».² Ein merkwürdiges Zusammentreffen? Friedrich Torberg meinte einmal von sich, er sei wohl der letzte Vertreter deutsch-jüdischer Literatur.

Auf diesem Hintergrund erscheint der Schriftstellerverband in Israel wie ein unverhofftes Lebenszeichen, totgeglaubter deutsch-jüdischer Kultursymbiose.

Ist dieser Sammelband mehr als ein versöhnliches Abschiedsgeschenk? Von Schalom Ben-Chorin stammen diese Zeilen vom März 1942 (!):

«Freunde, daß der Mandelzweig/Sich in Blüten wiegt/Das bleibt mir ein Fingerzeig/Für des Lebens Sieg.»

Es fällt nicht leicht, seinem fast naiv präsentierten Zukunftsmut zu folgen. Aber er hat den unverwüstlichen Optimismus eines Rabbi «Gamsu» auf seiner Seite, dessen Liebesspruch er an anderer Stelle zitiert: «Gam su le-tova», «Auch dies wird zum Guten.»

Bernd Feininger, Freiburg/Br.

² Sonderdruck, Buchhändlervereinigung, Frankfurt 1979 (= aus: Archiv für Geschichte des Buchwesens. Bd. 20, 11g. 1-2. 1979).

Kirche und Staat im Entwurf einer neuen Bundesverfassung

Bis Ende Juni diesen Jahres konnten in der Schweiz Kantone, Parteien, Kirchen, Hochschulen, interessierte Organisationen, aber auch Private Stellung nehmen zu einem vollständig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, den die «Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung» der Öffentlichkeit Ende 1977 vorgelegt hatte¹. Die Ergebnisse dieses sog. Vernehmlassungsverfahrens werden nun ausgewertet und in einem Gesamtbericht frühestens Ende nächsten Jahres dem Bundesrat übergeben. Dieser wird dann zu entscheiden haben, ob das nun bereits 14 Jahre alte Unternehmen «Totalrevision» aus den Büros und Konferenzräumen der Studienkommissionen und Experten in die eigentliche politische Arena getragen werden soll oder nicht.

Der Verfassungsentwurf (VE) unterscheidet sich von der geltenden Bundesverfassung von 1874 (BV) sehr stark und bedeutet eine eigentliche Herausforderung für alle politisch Interessierten. Die Kommission hat nicht nur versucht, die Erkenntnisse der Rechtslehre und die Verfassungspraxis aufzuarbeiten, sie war auch in allen Kapiteln bestrebt, zukunftsweisende Normen zu setzen. Bemerkenswerterweise hat sich die öffentliche Auseinandersetzung bisher relativ wenig mit dem Entwurf als gan-

zem befaßt. Sie fixierte sich rasch auf einzelne Teile und spezielle Fragen. Begrüßte man allgemein den konsequent ausgebauten Katalog der Grundrechte, so gerieten die vorgeschlagene Wirtschafts- und Eigentumsordnung und die neuartige Aufgaben- bzw. Verantwortungsteilung zwischen Bund und Kantonen in starkes Kreuzfeuer und beherrschten die Diskussion über weite Strecken. Andere Fragen, wie etwa die Sozial- und die Finanzordnung, wurden viel weniger debattiert. Manche Probleme gerieten fast ganz in den Windschatten des Gesprächs, so die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Rechtssetzungsformen, das Dringlichkeitsrecht, die Planung und auch das uns hier beschäftigende Verhältnis von Kirche und Staat².

Daß das Konzept zum Thema «Kirche und Staat» nicht sonderlich interessierte, hat mehrere Gründe. Einmal ist die Frage weder für die Kirchen noch für den Staat entscheidend wichtig. Für beide entscheiden sich die Lebensfragen anderswo. Zweitens wird das gleiche Thema immer noch im Zusammenhang mit der eidgenössischen Initiative auf Trennung von Kirche und Staat verhandelt³. Drittens ist die von den Experten vorgeschlagene Lösung auf den ersten Blick einleuchtend, schreibt sie doch – nicht näher betrachtet – nur die beiden ehernen Maximen des schweizerischen Staatskirchenrechts fest: Der Bund garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Alles andere ist Sache der Kantone.

¹ Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Verfassungsentwurf 1977, Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.

Liegen die Dinge aber wirklich so einfach? Der Unterschied zwischen dem Entwurf und dem geltenden Recht ist doch beträchtlich. Ergibt er sich problemlos? Können einfach mehrere Artikel der BV 1874 ad acta gelegt werden? Ist die Neubestimmung des Kirche-Staat-Verhältnisses für heute und die nächste Zukunft ausreichend? Wurde auch in diesem Bereich jene gute Mischung zwischen Erhaltung bewährter Institutionen und notwendiger Reformen gefunden, die man sonst dem Entwurf verschiedentlich attestiert hat?

Andere Zeiten

Oskar Reck hat in einem zusammenfassenden Bericht zum Verfassungsentwurf⁴ mit einer kurzen, aber um so aussagekräftigeren Rückblende die enormen Wandlungen auf allen Gebieten in den letzten hundert Jahren herausgestellt. Als die Schweizer 1874 ihrer damals zum ersten und bisher letzten Mal totalrevidierten Bundesverfassung zustimmten, reiste man aus dem deutschen und welschen Landesteil mit der Postkutsche ins Tessin. Erst acht Jahre später war die Fahrt durch den Gotthard für die erste Dampfkomposition frei. «Man konnte den Tessinern auch noch nicht am Telefon mitteilen, wie das Schweizervolk entschieden habe, denn es gab erst telegrafische Drahtverbindungen. Und ebensowenig konnte jemand seine Zeitung mit den Abstimmungsergebnissen im Lichte einer Glühlampe lesen – noch dauerte es fünf Jahre, bis Edison die große Erfindung glückte⁵.»

Zumindest was die Beziehungen «Katholische Kirche – Bundesstaat» betrifft, ist der Wandel im Verhältnis von Kirche und Staat nicht weniger groß. Wie weit war doch der Weg der katholischen Kirche vom Syllabus von 1864 über das I. Vatikanische Konzil zum Vatikanum II. Im letzten Jahrhundert harte Fronten der Kirche gegen die Religionsfreiheit, gegen einen von der Kirche unabhängigen Staat und gegen berechnete Säkularisierungen. Heute Anerkennung des demokratischen und säkularen Rechtsstaates und der Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Damals ein sehr starker Ausbau der päpstlichen Primatialgewalt, heute die zunehmende Bedeutung der nationalen und kontinentalen Bischofskonferenzen. Die lehramtlichen Positionen des 19. Jahrhunderts, die natürlich bereits selber auch schon Reflexe auf politische Ereignisse waren, haben – wie leicht aus Publikationen und Protokollen nachzuweisen ist – einen großen Einfluß auf die kirchenpolitische Auseinandersetzung in der Schweiz gehabt. Aber auch auf seiten des Staates ist ein großer Wandel eingetreten. Heute käme es kaum mehr einem eidgenössischen Parlamentarier in den Sinn, Ausnahmerecht gegen die katholische Kirche in der Verfassung festzuschreiben, die Kirche mit staatskirchlichen Mitteln gefügig zu machen oder gar mittels kulturkämpferischer Verschärfung des Staatskirchenrechts einer Totalrevision zum Durchbruch zu verhelfen, wie dies 1874 geschah⁶. Damals Kulturkampf, heute fast spannungsfreie Kooperation.

Von den über 80 Teilrevisionen, welche die BV seit 1874 erfahren hat, betraf nur eine einzige das Staatskirchenrecht. Bekanntlich wurde 1973 ein Teil des Ausnahmerechts, der Jesuiten- und der Klosterartikel, aufgehoben. Daß der erstaunliche Wandel des Verhältnisses von Kirche und Staat dennoch möglich war, macht ein Doppeltes deutlich:

► Eine Verfassung kann verschieden interpretiert und gehandhabt werden. Von den praktisch unbeschränkten Interventionsmöglichkeiten, die sich die Radikalen in der Verfassung geben ließen⁷, wurde nur in den ersten, noch kulturkämpferisch bestimmten Jahren Gebrauch gemacht. Sobald die ideologischen Gegensätze abgeflaut waren, sah sich niemand mehr veranlaßt, die legi-

² Zum Verlauf der bisherigen Diskussion vgl. René A. Rhinow, Zur Diskussion über den Bundesverfassungsentwurf. Versuch einer kritischen Zwischenbilanz, in: NZZ 31.3./1.4.79, Nr. 76, S. 37.

³ Die am 17. September 1976 eingereichte Initiative hat inzwischen die Beratung im Parlament hinter sich. Beide Räte empfehlen dem Volk die Initiative abzulehnen, der Nationalrat mit einem Stimmenverhältnis von 131:6, der Ständerat mit 38:0. Wird die Initiative nicht zurückgezogen, so kommt sie wohl im Frühjahr 1980 zur Volksabstimmung. Zur Sache vgl. u. a. «Botschaft über die Volksinitiative betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche», am 6. Sept. 78 vom Bundesrat veröffentlicht. Ferner: Orientierung 1975/3, S. 29ff.

⁴ Oskar Reck, Brauchen wir eine neue Bundesverfassung? Der Entwurf der Expertenkommission und ein zusammenfassender Bericht. Bern 1978.

⁵ Reck S. 7.

⁶ Zur Auseinandersetzung im 19. Jahrhundert vgl. Josef Bruhin, Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung, Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat, Freiburg i. Ü. 1975, S. 34–55, 87–180.

⁷ Vgl. BV Art. 49 Abs. 4+5 und Art. 50 Abs. 2; Bruhin S. 83f.

timen Freiheitsrechte der Kirchen einzuschränken. Das Ausnahmerecht wurde entweder hinfällig, weil keine entsprechenden Streitfälle mehr auftraten⁸, oder zusehends restriktiv interpretiert⁹. Trotz derselben Verfassung sieht heute die Verfassungswirklichkeit ganz anders aus als 1874. «Normprogramme der Verfassung können nicht aus dem konkret-geschichtlichen Kontext von Staat und Gesellschaft herausgerissen und ohne Bezug auf die von ihnen mitgeprägte Verfassungswirklichkeit interpretiert werden – weder heute noch morgen¹⁰.»

► Für die Zukunft und damit für den VE gilt: Er wird keinen neuen Staat schaffen; er kann normativ nachholen, wo die Normalität schon vorausgeeilt ist, und er kann versuchen, ohne Bruch mit der Verfassungstradition gewisse Korrekturen, Öffnungen, Anpassungen für eine absehbare Zukunft in einem Maß anzubringen, das von der Verfassungspraxis früher oder später «geschluckt» wird¹¹. Dies vor Augen zu haben, schützt vor einer Überbewertung einer Verfassung oder eines Verfassungsentwurfs. Es gibt noch ganz andere Ereignisse und Entwicklungen, soziologische Kräfte und gesellschaftliche Normen, die den Gang der Geschichte bestimmen, als die Rechtssätze einer Verfassung. Analog gilt dies auch von Sätzen eines kirchlichen Lehramtes. So hart z. B. im letzten Jahrhundert die römische Position gegen die Religionsfreiheit war, so anpassungsfähig zeigte man sich im realen politischen Alltag.

Trotz des Gesagten bleibt festzuhalten: Das Staatskirchenrecht der BV von 1874 ist für andere Verhältnisse im Beziehungsgeflecht von Kirche und Staat geschaffen worden. Es enthält historische Relikte und vertritt gegenüber den Kirchen einen Etatismus, der mit dem heutigen Verständnis von Religionsfreiheit nicht in Einklang gebracht werden und u. U. gefährlich sein kann. Die einschlägigen Artikel erfüllen die Bedingungen, die an eine moderne Verfassung gestellt werden müssen, nicht und sind deshalb zu revidieren. Was Oskar Reck von der ganzen Verfassung sagt, trifft auch hier zu: «Unsere Bundesverfassung ist nicht nur ein Flickwerk, und sie ist auch nicht nur mit Bestimmungen befrachtet, die keineswegs in ein Grundgesetz gehören, sie bleibt vielmehr hinter den Anforderungen unserer Zeit zurück¹².»

Abschied vom 19. Jahrhundert

Wer den VE 1977 durchsieht, wird ohne Mühe feststellen, daß die Experten die Zeitbedingtheit des Staatskirchenrechts der BV von 1874 klar erkannt und alle jene Artikel ausgemerzt haben, die nach allgemeiner Auffassung in einem modernen Rechtsstaat nicht vertretbar sind. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen und verdient volle Anerkennung. Konkret bedeutet das:

► **Kein Ausnahmerecht:** 1973 wurde der Jesuiten- und der Klosterartikel gestrichen. Im VE entfällt nun weiter Art. 50 Abs. 3 BV, der nicht den Gerichten, sondern den Bundesbehörden die Möglichkeit einräumt, über vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Trennung von Religionsgemeinschaften zu entscheiden. Dem formalen Wortlaut nach allein liegt zwar kein Ausnahmerecht vor. In der Absicht des Verfassungsgebers jedoch war die Norm kulturkampfbedingtes Sonderrecht zur staatlichen Förderung der zur altkatholischen Kirche führenden Bewegung. Vom Gesichtspunkt der Religionsfreiheit aus ist aber selbstredend jede willkürliche und einseitige staatliche Religionspolitik zu verwerfen.

Mit dem Fallenlassen dieser Norm haben die Experten gegenüber der «Arbeitsgruppe Wahlen» einen klaren Fortschritt erzielt. Diese war noch der Ansicht: «Streitigkeiten, wie sie der geltende Art. 50 Abs. 3 BV im Sinne hat, sind selten geworden, aber doch nicht gänzlich ausgestorben. An der Bestimmung, die durch unparteiische Entscheidung (des Bundesgerichts) auch dem konfessionellen Frieden dienen will, muss daher festgehalten werden¹³.» Indes genügt zur Beilegung künftiger Schwierig-

⁸ Vgl. BV Art. 50 Abs. 3; Bruhin S. 73f.

⁹ Vgl. Bruhin S. 69–72.

¹⁰ Rhinow S. 37.

¹¹ Rhinow S. 37.

¹² Reck S. 14.

¹³ Schlußbericht der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bd. VI, Bern 1973, S. 118. Die sog. «Arbeitsgruppe Wahlen» leitete von 1967 bis 1973 die ersten umfassenden Vorarbeiten.

keiten die vorhandene Rechtsordnung ohne diesen Artikel voll-
auf¹⁴.

Art. 75 BV, der nur Schweizerbürgern weltlichen Standes Ein-
sitz im Nationalrat gestattet und so bestimmte Bürger aufgrund
ihres kirchlich-religiösen Status diskriminiert, wurde revidiert.
Nach Art. 70 VE ist jeder Stimmberechtigte in die Bundesver-
sammlung, den Bundesrat und das Bundesgericht wählbar. Es
ist Sache der Religionsgemeinschaften selber, zu prüfen, ob ihre
Amtsträger ein politisches Mandat übernehmen sollen oder
nicht.

Gestrichen wurde auch der sog. Bistumsartikel, Art. 50 Abs. 4 BV, der m. E.
nur bedingt als Ausnahmeregel taxiert werden kann. Unter dem Gesicht-
punkt der Religionsfreiheit hat dieser Artikel keine Daseinsberechtigung.
Jeder Kirche soll das Recht zukommen, sich ohne staatliches Plazet eine eigen-
e Organisation zu geben. Dem berechtigten staatlichen Verlangen, daß sich
Diözesan- und Landesgrenzen decken, hat das Konzil selber Rechnung getra-
gen¹⁵ und mit der Förderung nationaler Bischofskonferenzen sogar ein radikales
Postulat des letzten Jahrhunderts (Nationalbistum) aufgegriffen. – Etwas
anders sieht dieser Artikel aus der Optik der Kooperation von Kirche und
Staat aus. Unbestritten dürfte sein, daß die Kantone, die auf ihrem Gebiet die
katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkennen, ein Mitspracherecht in
der Zuteilung ihres Gebietes zu einem Bistum besitzen. Da aber kirchlicher-
seits die Bistumseinteilung Sache des Hl. Stuhles ist, wird dieses Mitsprache-
recht in der Regel auf dem Konkordatsweg wahrgenommen. Außenpolitik ist
aber Domäne des Bundes, er vermittelt zwischen den Kantonen und dem Vati-
kan. Wenn ich richtig sehe, werden auch künftig aufgrund von Art. 49 Abs. 2
VE Verträge der Kantone mit dem Hl. Stuhl unter der Aufsicht (Genehmi-
gung!) des Bundes geschlossen, da materiell an den geltenden Art. 9 und 10
BV nichts geändert werden soll. Aus verschiedenen Überlegungen scheint mir
dies richtig zu sein. Insofern kann Art. 50 Abs. 4 BV entfallen¹⁶.

► **Kein Staatskirchentum:** Mit dem II. Vatikanischen Konzil
hat die Kirche die Autonomie und Eigengesetzlichkeit des Staa-
tes und des politischen Bereichs anerkannt. Ihr Auftrag, dem sie
sich verpflichtet weiß, gefährdet in keiner Weise die Eigenstän-
digkeit des politischen Raumes. Der Einfluß der Kirche auf die
Politik, der in der bloß relativen Autonomie der Welt begründet
liegt, erfolgt nicht auf den Staat, indem sich die Kirche dem
Staat rechtlich überordnet, sondern *im* Staat, indem die Kirche
die Chancen der pluralistischen Gesellschaft zur Erfüllung ihres
Auftrags wahrnimmt. Der Staat braucht also der Kirche gegen-
über sich nicht mehr wie im 19. Jahrhundert abzusichern und
sich alle Interventionsmöglichkeiten offenzuhalten, wie dies
letztlich die Art. 49 Abs. 4 und 5 sowie Art. 50 Abs. 2 der BV
tun. Diese Artikel, die der Staatsomnipotenz gegenüber den Kir-
chen keine Grenzen setzen, vor allem nicht in der ursprüngli-
chen Intention des Verfassungsgebers, sind zu recht ad acta ge-
legt worden. Mit den allgemeinen Normen und Gesetzen hat der
Staat genug Handhaben, um rechtsstaatliche Verstöße der Reli-
gionsgemeinschaften ahnden zu können. Es braucht dazu kein
Sonderrecht, vielmehr sollen die Kirchen wie andere Gruppen
der pluralistischen Gesellschaft vor willkürlichen Staatseingrif-
fen geschützt sein¹⁷.

¹⁴ Vgl. Bruhin S. 246f.

¹⁵ Dekret des II. Vatikanums über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kir-
che, «Christus Dominus» Nr. 23.

¹⁶ In ihrer Vernehmlassung an die «Arbeitsgruppe Wahlen» hatte die Schweiz.
Bischofskonferenz angeregt, zu prüfen, ob man nicht den Kantonen das Recht
einräumen könnte, direkt mit dem Hl. Stuhl zu verhandeln (vgl. Antworten auf
die Fragen der Arbeitsgruppe Bd. IV, Bern 1969/70, S. 38). Obwohl die Ex-
perten diesen Vorschlag nicht aufgegriffen haben, kommt die Bischofskonfe-
renz in ihrer Vernehmlassung auf den VE (Fribourg 26. 6. 79) nicht mehr auf
diesen Punkt zu sprechen.

¹⁷ «Ebenso wenig wurde die Vorschrift von Art. 49 Abs. 5 BV ausdrücklich
übernommen, wonach Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerli-
chen Pflichten entbinden. Grundsätzlich ist auch dies weiterhin richtig. Eine
private religiöse oder weltanschauliche Überzeugung dürfte nur ausnahms-
weise derart stark und zentral und das öffentliche Interesse an der Durchset-
zung allgemeiner Rechtspflichten derart gering sein, daß das private Interesse
den Vorrang verdient. Diese Interessenabwägung kann die Verfassung indes-
sen dem Gesetzgeber und dem Verfassungsrichter überlassen» (Bericht der
Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesver-
fassung (veröffentlicht mit dem VE), Bern 1977, S. 39).

► **Entrümpelung:** Die Probleme, die sich im 19. Jahrhundert
zwischen Kirche und Staat bezüglich Zivilstand, Ehe, geistliche
Gerichtbarkeit und Begräbnisplätze ergeben haben, sind heute
weitgehend ausgeräumt¹⁸. Zurecht findet sich davon nichts
mehr im Verfassungsprojekt. Was noch reformbedürftig ist, wie
z. B. ZGB (Zivilgesetzbuch) 118 II¹⁹, ist auf der entsprechen-
den Rechtsetzungsebene anzugehen.

Neufassung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Kernstück des neuen Vorschlags, der alle geltenden Normen der
BV ablöst, sind Art. 11 «Glaubens- und Gewissensfreiheit» und
Art. 51, der dem Bund eine gewisse Mitverantwortung an den
Beziehungen zwischen Kirche und Staat einräumt. Mitzubeach-
ten bei der neuen Lösung sind die Präambel, Art. 9 (Rechts-
gleichheit), Art. 37 Abs. 3 (Militärdienstverweigerung) und Art.
55 (Kirchensteuer). Artikel 11 VE lautet:

¹⁸ Jedermann kann seine Religion oder seine Weltanschauung frei wählen und
bekennen.

¹⁹ Jedermann hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, an einem
religiösen Unterricht teilzunehmen oder eine religiöse Handlung vorzuneh-
men, doch darf niemand hiezu gezwungen werden. Jedermann hat die gleiche
Freiheit auch für seine Weltanschauung.

In ihrem begleitenden Bericht erläutert die Expertenkommission
ergänzend:

«Art. 11 VE garantiert die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Ge-
mäß hergebrachter Auffassung hindert diese Freiheit die Kantone nicht, ein-
zelne religiöse Gemeinschaften als Kirchgemeinden oder Landeskirchen
öffentlich-rechtlich anzuerkennen und ihnen das Steuerrecht zugestehen. In
letzter Zeit setzt sich dabei mehr und mehr die Gleichstellung der beiden
großen Konfessionen des Landes im Wege der Gesetzgebung durch. Da ge-
mäß Art. 51 Abs. 1 lit. e VE die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wei-
terhin in der Hauptverantwortung der Kantone bleiben, wird an den überkom-
menen Strukturen in dieser Hinsicht grundsätzlich nicht gerüttelt. Der Vor-
schlag, die Kantone zu zwingen, die Trennung von Kirche und Staat durchzu-
führen (der auch einer Volksinitiative vom Herbst 1976 zu Grunde lag), wurde
von der Kommission mit großem Mehr verworfen²⁰. Das Verbot der Kultus-
steuer von Art. 49 Abs. 6 BV wird für natürliche Personen künftig direkt aus
Art. 11 VE herzuleiten sein²¹.»

Bei einer kritischen Beurteilung dieses für unser Thema zentra-
len Artikels ist zunächst davon auszugehen, daß die Religions-
freiheit nicht isoliert betrachtet werden kann. Da die Menschen-
rechte ein Ganzes bilden, kann sie auf die Dauer ohne Mei-
nungs- und Koalitionsfreiheit, ohne Rechtsgleichheit und
Rechtssicherheit, kurz: ohne den Rechtsstaat, nicht gewährlei-
stet werden. Hierin bringt der VE gegenüber der BV einen gro-
ßen Fortschritt. Der ganze erste Teil «Grundrechte und staats-
leitende Grundsätze» mit einem übersichtlichen und systemati-
schen Katalog von Rechten und Freiheiten macht deutlich, wie
die Beziehungen von Mensch, Gesellschaft und Staat gestaltet
sein sollen. Ziel des Staates ist nicht der Staat, sondern der
Mensch in seiner Freiheit und Würde, das friedliche Zusam-
menleben der Menschen in einer gerechten Ordnung. Die neu-
gestaltete *Präambel* unterstreicht dies, wenn sie eigens auf die
Grenzen der staatlichen Macht aufmerksam macht. Mit der An-
rufung Gottes bekundet sie zudem, daß «Mensch und Staat
nicht auf sich selbst gründen wollen²²». Daß dieses letzte Funda-
ment menschlicher Würde und Freiheit in der Verfassung auf-
scheint – wenn auch nur in der Form des Ingresses – ist höchst
bedeutsam, gerade auch für die Religionsfreiheit und die Bezie-
hungen von Kirche und Staat.

Wichtig ist auch, daß nach dem VE der Staat nicht nur Rechte
statuiert, sondern durch seine ganze, vor allem soziale Tätigkeit

¹⁸ Vgl. Bruhin S. 136–168 und 412–444.

¹⁹ Vgl. Bruhin S. 41: ZGB 118 II verlangt von allen vor der kirchlichen Ehe-
schließung die standesamtliche Trauung.

²⁰ Bericht zum VE S. 38.

²¹ Bericht zum VE S. 39.

²² Bericht zum VE S. 18. Zur Präambel vgl. Otto K. Kaufmann, Ein neuer
«Contrat social» für die Eidgenossen? in: Orientierung 1978/1, Seite 2ff.

bemüht sein will, jene Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, die es dem einzelnen ermöglichen, seine Rechte und Freiheiten auch wahrzunehmen und sich so seiner Würde entsprechend zu entfalten (VE Art. 8). In diesem Zusammenhang darf Art. 37 Abs. 3 VE genannt werden, der das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen positiv regelt²³. Da auch durch die Verbesserung des Rechtsschutzes (Art. 20 und 21 VE) und der Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 109 VE) der Rechtsstaat eine weitere Stärkung erfährt, darf ohne Zögern gesagt werden, daß im VE die «Umweltbedingungen» für die Religionsfreiheit optimal gestaltet sind. Wenn manche Kritiker finden, der VE biete da und dort Handhaben zu viel Staat, so ist dies im einzelnen genau zu prüfen. In der Grundintention kann man aber den Experten m. E. nicht eine falsche Staatsgläubigkeit nachweisen. Dagegen spricht im VE zu vieles.

Wo blieb die «Religionsfreiheit»?

Wenn nun *kritisch* zu Art. 11 VE eine Anmerkung gemacht werden muß, so ist kurz auf den Ausgangspunkt, die BV von 1874, zurückzukommen. Gemäß der liberal-radikalen Doktrin des Verfassungsgebers ist im geltenden Grundgesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit stark individualistisch geprägt. Typisch hierfür war die damals von radikaler Seite oft verwendete Unterscheidung von Religion und Kirche. Religion ist Sache des Meinens und Glaubens, des Herzens. Da hat der Staat zugunsten des Individuums zurückzutreten. Anders die Kirche. Als Organisation verläßt sie den Bereich des Gewissens und tritt in den Bereich des Staates ein. Will sie als juristische Person anerkannt werden, so hängt dies allein vom Gutdünken des Staates ab, der über das Korporationsrecht verfügt²⁴. Korrigiert der VE diese individualistische Akzentsetzung hinreichend? Nach Auffassung des II. Vatikanums sollte die Freiheit der Religionsgemeinschaften vom Staat genauso als vorpositives Recht anerkannt werden wie die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit²⁵.

Art. 11 VE formuliert im Gegensatz zu BV Art. 49 positiv und spricht vom Recht jedermanns, einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Das ist eine Verbesserung, zumal im VE nichts zu finden ist, was der Freiheit der Kirchen Abbruch täte, sondern im Gegenteil vieles, was diesen zugutekommt. Auch werden in Art. 51 VE die Beziehungen des Staates zu den Kirchen ausdrücklich als eine Hauptverantwortung der Kantone bezeichnet. Dies macht deutlich, daß man den Kirchen allen nötigen Freiheitsraum zubilligen will. Genügt das?

Die Überschrift von Art. 11 VE lautet «Glaubens- und Gewissensfreiheit» und nicht «Religionsfreiheit». Hier hat man offensichtlich im Sinne der «Arbeitsgruppe Wahlen» optiert; die hatte erklärt:

«Der Begriff der Religionsfreiheit wird besser vermieden, obwohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit wesentliche Stücke der Religionsfreiheit in sich schließt. Religionsfreiheit ist eine Freiheit weniger zugunsten des Menschen, als der institutionalisierten religiösen Gemeinschaft²⁶.»

Rechtssystematisch ist die Option der Experten erklärlich, werden doch im 3. Kapitel des VE, wohin Art. 11 gehört, die Grundrechte des Menschen, also des Individuums, dargestellt. Zudem deckt der Doppelbegriff «Glaubens- und Gewissensfreiheit» auch die Freiheit des Religionslosen ab. Einzig in ihrem Bericht merkt die Kommission dann an, daß «Art. 11 VE die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert»²⁷.

Mir scheint dies indes zu mager, zumal in Abs. 2 zusätzlich individualistisch von religiöser Handlung und religiösem Unterricht

²³ Art. 37 Abs. 3 VE lautet: «Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst.»

²⁴ Vgl. Bruhin S. 171f.

²⁵ Vgl. die Erklärung des II. Vatikanums über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae», Nr. 4.

²⁶ Schlußbericht «Arbeitsgruppe Wahlen» S. 111.

²⁷ Bericht zum VE S. 38.

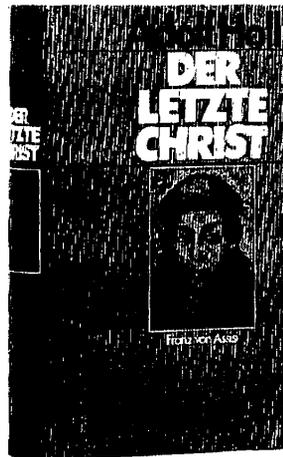
die Rede ist. Erinnert dies nicht etwas an die «gottesdienstlichen Handlungen» von Art. 50 BV und an die Tendenz, die Tätigkeit der Gläubigen und der Religionsgemeinschaften auf die Kirchen, wenn nicht gar auf die Sakristeien zu beschränken. In erster Linie geht es doch um das Recht, gemäß seinem Glauben und seinem Gewissen zu leben, sei es als einzelner, sei es als Gemeinschaft. Hier spielt offensichtlich der alte Liberalismus mit, der sich ungemein schwer tut, «die notwendige Verflochtenheit von Individualität und Sozialität im allgemeinen, erst recht die wesensnotwendig korporative und damit öffentliche Existenzform von Religion im besonderen zu verstehen und zur Geltung zu bringen²⁸». Im Gegensatz dazu schließt Religionsfreiheit in der angelsächsisch-protestantischen Welt «traditionellerweise die Freiheit des öffentlichen Bekenntnisses samt den zu ihrer Realisierung nötigen Vorkehrungen – einem freien Schulwesen, gesellschaftlichen Organisationen, öffentlicher Tätigkeit der Kirchenglieder – ein: eine scharfe Trennung zwischen innerem Gewissensbereich und äußerer Darstellung des Religiösen ist ihm fremd, die Entfaltung religiöser Freiheit vollzieht sich vielmehr von Anfang an in der ganzen Breite des sozialen Lebens – auch (und gerade) dort, wo die Staat-Kirche-Einheit durch Gesetz ausgeschlossen ist²⁹».

Bei dieser Problematik ist nicht außer acht zu lassen, daß Teil I des VE Verfassung für Bund und Kantone sein will. Damit kann mit dem Argument, der Bund habe sich um die Kirchen überhaupt nicht zu kümmern, nicht operiert werden. Gewiß geht es hier nicht darum, von Bundes wegen den Kantonen irgendein kirchenpolitisches System vorzuschreiben. Nach meiner Meinung sollten nur die Akzente richtig gesetzt werden, m. a. W.: Art. 11 VE müßte *neu formuliert* werden, so daß einerseits in irgendeiner geeigneten Form auch die Rechte der Religions-

²⁸ Alexander Hollerbach, Das Verhältnis von Kirche und Staat. Notizen zur gegenwärtigen Diskussion, in: Lebendige Seelsorge 26 (1975) S. 344.

²⁹ Hans Maier, Staatsneutralität – am Beispiel der Religionsfreiheit, in: Zum Verhältnis von Staat und Kirche, hrsg. von Joseph Sauer, Veröffentlichungen der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg, Karlsruhe 1976, S. 49.

Der Mann, der Jesus wörtlich nahm



Adolf Holl (Autor des Erfolgsbuches »Jesus in schlechter Gesellschaft«) hat die Ergebnisse der Franziskus-Forschung für ein Buch genutzt, das den Mann aus Assisi unverkürzt in seiner ganzen Fremdartigkeit zeigt, gleichzeitig aber diesen rigorosen Nachfolger Jesu so dicht an uns heranrückt, daß wir ihm nicht ausweichen können. Holl macht kein Hehl aus seiner persönlichen Betroffenheit.

**Adolf Holl
Der letzte Christ**

Franz von Assisi
400 Seiten
Format 13,2 x 20,5 cm
Gebunden mit Schutzumschlag
DM 36,-

Deutsche
Verlags-Anstalt
dva

gemeinschaften zum Ausdruck kommen und andererseits die doch antiquierten Formulierungen von Abs. 2 ersetzt werden³⁰. Wenn der Verfassungsgeber gerade jene Freiheitsrechte in den Grundrechtskatalog des VE aufgenommen hat, die heute von besonderer Bedeutung sind, dann darf m. E. auch die Religionsfreiheit voll aufscheinen. Dies nicht nur im Blick auf andere Länder, sondern auch etwa auf die in unserm Land hängige Trennungssinitiative und die damit zusammenhängenden Motivationen.

Schule

Nach den Experten garantiert Art. 11 VE auch sinngemäß Art. 27 Abs. 3 BV mit, nach dem die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Dieser Schutz – das ist hier anzumerken – kann natürlich nur ein relativer sein, da letztlich ein standpunktloser Unterricht unmöglich ist. Ein vertretbarer Kompromiß zwischen der Weltanschauung der Mehrheit und ihren legitimen Rechten einerseits und dem Recht und Schutz der Minderheit andererseits ist stets anzustreben, aber nicht immer leicht zu finden. Wie Art. 11 VE die alte Kontroverse löst, ob Art. 27 Abs. 3 BV jede öffentliche konfessionelle Schule ausschließt oder nicht, darüber schweigt die Kommission.

Bisher garantierte der Bund die Lehr- und Unterrichtsfreiheit nicht, so daß die Existenz von Privatschulen letztlich von den Kantonen abhing. Auch im VE ist die Lehrfreiheit nicht auf allen Stufen garantiert. Dazu merken die Experten an, daß sie mit ihrem Grundrechtskatalog keine Vollständigkeit anstreben. «Es ist somit weiterhin davon auszugehen, daß es ungeschriebene Grundrechte der Bundesverfassung geben kann, und es soll dem Bundesgericht unbenommen sein, auch in Zukunft neue, sich aktualisierende Rechtsschutzbedürfnisse als ungeschriebene verfassungsmäßige Rechte anzuerkennen und herauszukristallisieren³¹.» Dem Bericht darf man entnehmen, daß die Experten die Lehrfreiheit auf allen Stufen als solch ungeschriebenes Grundrecht betrachten³².

Zum Problem der Lehrfreiheit und der freien Schulwahl gehört auch die Frage des sog. Elternrechts. Im VE ist davon nichts zu entdecken. Ist es richtig, wenn auch dieses Grundrecht als ungeschriebenes Recht präsumiert wird, nachdem es in der Charta der Menschenrechte von San Francisco und den entsprechenden Erklärungen der UNESCO³³, der Europäischen Menschenrechtskonvention³⁴ und in modernen Verfassungen³⁵ enthalten ist? Es geht uns hier nicht um die Provozierung eines Schulkampfes. Aber im Hinblick auf die internationale Rechtsentwicklung und die wachsende Zentralisierung des Bildungswesens auch in der Schweiz sollte m. E. dieses heiße Eisen nicht einfach ausgeklammert werden. Gerade eine Totalrevision bietet Gelegenheit, die Frage unvoreingenommen und sachlich durchzudenken³⁶.

³⁰ Vgl. dazu die Vernehmlassung der Schweiz. Bischofskonferenz vom 26. 6. 79, die zu ähnlichen Überlegungen und Schlußfolgerungen kommt.

³¹ Bericht zum VES. 33.

³² Vgl. Bericht zum VES. 33.

³³ Allgemeine Erklärungen der Menschenrechte, Art. 26 Abs. III: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.» – Für die UNESCO vgl. «Konvention betreffend die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet des Unterrichts vom 14. 12. 1960.»

³⁴ Art. 2 des Zusatzprotokolls (1952): «Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.»

³⁵ Vgl. z. B. BRD Grundgesetz: Art. 6 Abs. II: «Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]» Vgl. auch Art. 7 Abs. IV und Abs. V; Italien Art. 30.

³⁶ Vgl. Bruhin 438–444. – Mit etlichem Erstaunen nimmt man zur Kenntnis, daß sich in der jüngsten Vernehmlassung der Schweizer Bischofskonferenz zu dieser Frage nichts findet, nachdem sie doch in ihrer Eingabe an die «Arbeitsgruppe Wahlen» das Thema ausführlich behandelt hatte. (Vgl. Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe, 1969/70, Bd. IV, S. 38f.)

Kirchensteuer

Im Rahmen der Finanzordnung des VE wird in Art. 55 Abs. 2 den Kirchen zugebilligt, daß sie weiterhin die juristischen Personen besteuern können. Dazu schreibt die Kommission:

«Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen ist unlängst vom Bundesgericht als verfassungsmäßig bezeichnet worden. In Anbetracht der Bedeutung dieser Einnahmequelle für das Weiterbestehen der Kirche beschloß die Kommission nach anfänglichem Zögern, ausdrücklich klarzustellen, daß die Kantone weiterhin zur Besteuerung juristischer Personen ermächtigt dürfen³⁷.»

Diese Steuer – von der allerdings in keiner Weise das Weiterbestehen der Kirchen abhängt! – ist nur ein Teilproblem aus dem Komplex «Kirchensteuer» ganz allgemein. Da hauptsächlich im kantonalen Staatskirchenrecht davon zu handeln ist, können wir hier auf die Frage nicht eintreten.

Beziehungen zwischen Staat und Kirche

Im 3. Kapitel von Teil II «Bund und Kantone» umschreiben die Experten die besondere föderalistische Struktur unseres Landes neu. Wie Art. 53 VE, der eigens das Subsidiaritätsprinzip für Bund und Kantone statuiert, zeigt, wollen die Experten keineswegs den Föderalismus aushöhlen, sondern den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragen. Sie versuchen es, indem sie zwischen Bund und Kantonen nicht einfach Kompetenzen ausschneiden, sondern für beide eigene Haupt- und Mitverantwortungsbereiche schaffen. Die bloße Ermächtigungs- und Kannvorschrift wird abgelöst durch die Pflicht, alle geeigneten Vorkehrungen zur Erfüllung der zugeteilten Staatsaufgabe zu treffen.

Wenn die Experten davon ausgehen, daß es heute praktisch kaum mehr Aufgaben gibt, die ein Kanton im Alleingang umfassend und sinnvoll lösen kann³⁸, so gilt dies auch für die Beziehungen von Staat und Kirche. Schon ein kurzer Blick auf die heute zwischen Bund und Kirchen faktisch vorhandenen Beziehungsflächen genügt.

An erster Stelle – obwohl bis jetzt praktisch von eher geringerer Bedeutung – ist Art. 6 BV (neu Art. 38 Abs. 4 VE) zu erwähnen, der die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen um die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Wie schon ausgeführt, nimmt zweitens der Bund die völkerrechtlichen Beziehungen zum Hl. Stuhl wahr. Weiter ist heute der Bund stark in der Bildungs- und Kulturpolitik engagiert, was für die Kirchen nicht nur von großer Bedeutung ist, sondern ständig zu Kooperation mit dem Staat führt (z. B. die theologischen Fakultäten und ihre finanzielle Unterstützung durch Bundessubventionen und den Nationalfonds, Kulturförderung, Schulprogramm der Berufsschulen usw.). Für die Massenmedien Radio und Fernsehen ist der Bund letztzuständig, um von einer allfälligen Presseförderung gar nicht erst zu reden. Die Armeeseelsorge und die Dienstbefreiung der Geistlichen interessieren Bund und Kirchen. Seit Jahren gehen ferner beträchtliche Entwicklungshilfegelder an kirchliche Dritte-Welt-Organisationen. Einzelne Artikel des ZGB, des StGB (Strafgesetzbuch) und weiterer Bundesgesetze betreffen auch die Kirchen. Nicht zu vergessen ist das Vernehmlassungsverfahren, in das die Kirchen oft miteinbezogen werden. Die Liste wäre zu verlängern. Die generelle Neuaufteilung der Verantwortung zwischen Bund und Kantonen gemäß VE dürfte dieses bereits beachtliche Geflecht zwischen Bund und Kantonen kaum lockern. Mitzubedenken ist auch immer, daß letztlich alles, was im staatlichen Raum geschieht, zumindest potentiell seine Auswirkungen auf die Kirchen hat.

All die aufgezeigten Verflechtungen bestehen, obwohl die BV 1874 über einige durch die Tagespolitik des 19. Jahrhunderts bedingte Aussagen hinaus keine Basis für die Kooperation von Kirche und Staat bietet. Verfassungsrechtlich war dies – wie ein juristischer Laie zu vermuten geneigt ist – wahrscheinlich auch nicht nötig. Immerhin scheint mir hier Art. 51 VE einen Fortschritt zu bringen. Er stellt die Beziehungen von Staat und Kirche in die Hauptverantwortung der Kantone. Subsidiär kann nach Abs. 2 auch der Bund durch Rahmengesetze oder in Einzelfällen durch eigene Einrichtungen tätig werden. Höchstwahrscheinlich hat die Kommission mit Abs. 2 nicht die Kirchen im Auge, sondern viel näher liegende Dinge wie etwa die Koordination in der Landesplanung oder die Eidg. Techn. Hochschule.

³⁷ Bericht zum VES. 125; vgl. auch S. 39.

³⁸ Vgl. Bericht zum VES. 94.

Dennoch statuiert Art. 51 VE eindeutig die Mitverantwortung des Bundes für die Beziehungen von Staat und Kirche. Damit ist eine gewisse Verfassungsbasis für die faktisch bereits bestehende Kooperation von Bund und Religionsgemeinschaften geschaffen. Genügt sie, heute und für die Zukunft?

Der Botschaft des Bundesrates zur Trennungsinitiative ist zuzustimmen, wenn darin ausgeführt wird:

Der Bund soll grundsätzlich nur Aufgaben übernehmen, wenn die Kantone überfordert sind oder wenn gesamtschweizerisch ein offensichtliches Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung in einem bestimmten Bereich besteht. Auf die kantonale Kirchenhoheit treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Den Kantonen ist es im Gegenteil gelungen, in kluger Rücksichtnahme auf regionale und geschichtlich gewachsene Eigenheiten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche so zu gestalten, daß der konfessionelle Friede unserem Land erhalten blieb. Freilich ist die staatskirchenrechtliche Entwicklung nicht abgeschlossen, doch wäre es staatspolitisch verfehlt, sie von Bundes wegen zu durchkreuzen und in Mißachtung der kulturellen und konfessionellen Vielfalt des Landes ohne zureichenden Grund und ohne Vorteil für die Gesamtheit der Bürger sämtlichen Kantone eine ausgesprochen zentralistische Lösung aufzuzwingen. Ein solcher Einbruch in unser Staatssystem ist nicht zu verantworten.³⁹

Das ist richtig und daran ist sowohl zugunsten eines lebendigen Föderalismus wie für die gedeihliche Weiterentwicklung des

Kirche-Staat-Verhältnisses festzuhalten. Aber neben dem, was die kantonale Kirchenhoheit zu regeln vermag, gibt es – wie die Fakten beweisen – eine Reihe von Berührungspunkten zwischen dem Bund und den Kirchen. Deshalb ist die mit VE Art. 51 vorgeschlagene Lösung nicht schlecht. Sie geht weniger weit als die seinerzeitige Anregung der Universität Fribourg, die das Staatskirchenrecht dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zuordnen wollte. Danach wären die Kantone so weit und so lange zur Rechtssetzung ermächtigt, als der Bund diese Befugnis nicht selber in Anspruch nimmt⁴⁰. Gerade für das Verhältnis Kirche – Staat ist die Lösung des VE wohl besser, weil sie klar die Hauptverantwortung bei den Kantonen beläßt.

Abschließend darf festgehalten werden, daß der VE gegenüber der BV von 1874 einen großen und zeitgemäßen Fortschritt bringt, auch wenn das eine oder andere Detail nochmals überprüft werden muß. Vom Staatskirchenrecht her gesehen sollte die «Übung Totalrevision» auf keinen Fall abgebrochen werden. Sie ist notwendig und verdient den Ernst verantwortlicher politischer Entscheide.

Josef Bruhin, Zürich

³⁹ Botschaft (vgl. oben Anm. 3) S. 29.

⁴⁰ Vgl. Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe Bd. III, 1969, /70, S. 236.

Folgen des Priestermangels für Gemeinden und Seelsorger

Wie drängend und bedrängend das Problem des Priestermangels in den letzten Jahren geworden ist, scheint noch nicht allseits bewußt zu sein. Deshalb geht es im folgenden nicht primär darum, Lösungsvorschläge anzubieten. Vielmehr seien die bereits spürbaren Folgen des Priestermangels für die Pfarrgemeinden und die Auswirkungen auf die Seelsorger skizziert.

Das Thema «Gemeinde» ist in der pastoral-theologischen Diskussion und Literatur der letzten Jahre besonders durch den Einfluß des II. Vatikanischen Konzils in den Mittelpunkt geraten. Zwar war der Begriff «Gemeinde» für Pfarrei lange suspekt, galt er doch bis vor kurzem als Ausdruck eines spezifisch protestantischen Kirchenverständnisses. In der Schweiz tut man sich mit diesem Begriff im Vergleich zum übrigen deutschsprachigen Raum nach wie vor schwerer, weil «Gemeinde» als politische Größe im föderalistischen System rein erlebnismäßig schon so sehr besetzt ist, daß man ihn auf die Pfarrei nicht einfachhin übertragen kann.

Von der Territorialpfarrei zur Pfarrei als Gemeinde

Doch hinter dem Wandel von der institutionell klar umschriebenen und pfarrerzentrierten Territorialpfarrei zur Pfarrgemeinde bzw. zur kirchlichen Gemeinde verbergen sich viele gesellschaftliche und innerkirchliche Vorgänge und Tendenzen, so daß der Begriffswandel als Symptom eines vielschichtigen und in seinem Tiefgang nicht zu unterschätzenden Prozesses verstanden werden darf. Zwar diagnostiziert man anscheinend leichter die krisenhaften Erscheinungsweisen dieses Prozesses: rapider Rückgang der Kirchenbesucher und des Sakramenteneingangs; Amtsniederlegungen von Priestern und noch bedrohlicher werdender Priestermangel; distanzierte Kirchlichkeit, vor allem infolge des auseinanderklaffenden Grabens zwischen gesellschaftlichem Verhalten und kirchlichem Wertsystem («Pastoraler Grundkonflikt»); die Abwanderung der Jugend, die ihre geistige und gefühlsmäßige Heimat zum Teil anderswo sucht (z. B. Phänomen der Jugendreligionen); in jüngster Zeit die zunehmende Entfremdung vieler Frauen von der Kirche ..., um nur einige Symptome zu nennen. In diesem Zusammenhang läuten manche schon die Totenglocken für die herkömmliche Territorialpfarrei ein, deren Ende sie für gekommen halten.

Manche Problemfelder jedoch, die die kritische Situation des gegenwärtigen Wandels charakterisieren, verraten durchaus auch positive Aspekte, die als

tragende Elemente einer Gemeinde der Zukunft gesehen werden können, deren Struktur und Gesicht stärker geprägt sein dürften als entschieden, offen, mitverantwortlich, ökumenisch und sozialpolitisch engagiert.

Als ein solches Problemfeld zeigt sich die Spannung zwischen Universalkirche und Ortskirche. Das II. Vatikanum hat einen offiziellen Anfang zu einer Neubewertung der Ortskirche gemacht. Hatte es mit Ortskirche noch primär die Diözesankirche im Auge, so ist seither in der Diskussion die Verwirklichung der Kirche in der Ortsgemeinde sowohl grundsätzlich als auch praktisch herausgearbeitet worden. In diesem Zusammenhang ist an die Vielfalt der neuen Gemeindemodelle (Integrierte Gemeinde, Personalgemeinden, Studentengemeinden usw.) zu erinnern, insbesondere an das Phänomen der Basisgemeinden bzw. der Basisgruppen, in denen zweifelsohne Elemente des Protestes und der Provokation gegeben sind, mit deren Hilfe man jedoch eine erneuerte und herrschaftsfreie, eine brüderliche und schwesterliche Gemeinde schaffen will. Dabei soll die Spannung zwischen den Dienstämtern und der Mitverantwortung der Gemeindeglieder als gemeinsame Verantwortung für das Ganze immer wieder gewagt und ausgehalten werden.

Damit eng verbunden ist das Problemfeld zwischen «Volkskirche» und «Gemeindekirche». Wenn auch mit letzterer die berechtigten Anliegen einer Freiwilligkeitskirche und einer personalen und persönlichen Glaubensentschiedenheit betont werden, so muß man sich doch davor hüten, die sog. Volkskirche samt und sonders *nur* als Nachwuchskirche, in die man mehr hineingeboren wird, als daß man sich für sie persönlich entscheidet, zu diffamieren. Die Pfarrei als kirchliche Gemeinde in ihrer Vielfalt und Vitalität wird u. a. davon abhängen, ob es gelingt, sog. «volkskirchliche» Anliegen und religiöse Formen auf- und wahrzunehmen, die dem heutigen Lebensgefühl entsprechen und von den konkreten Erfahrungen der Menschen und der verschiedenen Generationen gedeckt werden. Wenn eine Gemeindetendenziell nur aus der jeweils neuen Entscheidungsunmittelbarkeit ihrer Mitglieder bestehen soll, dann ist das im Alltag des Lebens eine sehr schnell ermüdende Überforderung (auch in einer Ehe wäre das äußerst schwierig). Eine intellektualisierte und elitär anmutende Gemeinde könnte entstehen, in der die Menschen sich nicht mehr aufgehoben und akzeptiert fühlen können und einem überreflektierten religiösen Leistungsdruck ausgeliefert werden.

All die hier nur skizzenhaft genannten Aspekte weisen nicht nur auf negative Krisen hin, sondern auch auf positive Ansätze eines Wandels. Insgesamt soll die Territorialpfarrei nicht abgeschafft werden; aber sie ist auch nicht das Ziel ihrer selbst, sondern sie soll vielmehr den institutionellen Rahmen abgeben, innerhalb dessen die Pfarrei als Gemeinde zu einer lebendigen Glaubensgemeinschaft immer wieder neu zusammenfinden soll. Beide Aspekte, sowohl Territorialpfarrei als institutioneller Rahmen wie auch die Pfarrei als Ereignis und als Vorgang lebendiger Glaubensgesinnung in Wort und Tat, sind wie Pole, die sich gegenseitig bedingen und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

Vom Priestermangel zum Seelsorgermangel

Für lebendige Gemeinden sind Priester und Seelsorger nötig, nicht um die lebendige Vielfalt der Gemeinden gleichsam von oben her zu verwalten oder gar zu ersticken, sondern um sie zur Entfaltung und zur Einheit kommen zu lassen. Aber von daher gerät das Anliegen einer Pfarrei als Gemeinde bzw. als Gemeinschaft, in der die Gemeindeglieder Subjekt des Gemeindelebens und des Gemeindevollzuges sind, in arge Verlegenheit. Zwar zeigt die Erfahrung, daß der Abbau einer bevormundenden und Konsumverhalten fördernden Gemeindeführung viele Eigenkräfte und Initiativen der Laien aufbrechen lässt.¹ Aber laut «Pirker-Studie»² ist das Niveau der Kirchlichkeit in Pfarreien, die über mehrere Jahre hinweg ohne Seelsorger gewesen sind, in signifikanter Weise niedriger als in vergleichbaren besetzten Pfarreien. Es stellt sich somit die Frage, wie die Kirche in ihrer personellen und pastoralen Planung der Bedeutung des priesterlichen Gemeindeleiters und der «ortsfesten», d. h. der in den Gemeinden verankerten Bezugspersonen für die Lebendigkeit der Gemeinden und damit für die aktive Kirchlichkeit der gläubigen Menschen gerecht zu werden versucht.

Wenn auch die Symptome eines Wandels im Kirchenbild (Vatikanum II) und im Verständnis unserer Pfarreien bzw. Pfarr-Gemeinden im Nachhinein eine längere Anlaufgeschichte aufweisen (man denke z. B. im kirchlichen Bereich an R. Guardinis «Erwachen der Kirche in den Seelen», an die liturgische Bewegung, an das Laienapostolat; im gesellschaftlichen Bereich an die emanzipatorischen Bestrebungen, an die Säkularisierung, an die neue Sensibilität für politische und gesellschaftliche Gerechtigkeit), so ist man in kirchlichen Planungsstäben mehr oder minder erst durch die statistisch nachweisbaren Defizite an Seelsorgern auf die Problemlage aufmerksam geworden. Das Faktum des rapide zunehmenden Priestermangels – z. B. durch Amtsniederlegungen und durch den Rückgang an Weihen (in der BRD 1962: 500, 1976: 168; in der Schweiz 1965: 63, 1974: 15; in Österreich sollen angeblich von insgesamt 6000 Priestern nur 300 im Alter von 30–40 Jahren stehen) – hat offiziell Alarm ausgelöst und die Bereitschaft verstärkt, den statistisch erfaßbaren Fakten³ differenzierter auf den Grund zu gehen. Als die Zahl der Neueintritte ins Priesterseminar leicht anstieg (in der BRD seit 1973, in Österreich seit 1975), hat man diese kleinen Hoffnungszeichen zum Teil überbewertet, als ob einige neueintretende Priesteramtskandidaten mehr schon einen pastoralen Frühling ankündigen würden. – Es wäre für das Wohl der Gemeinden wie für die Berufsfreude und die psychische Belastungsfähigkeit der im pastoralen Dienst stehenden Seelsorger (deren Treue im seelsorgerlichen Alltag oft heroisch ist!) äußerst bedrohlich, wenn das labile Auf und Ab solcher Zahlen verhindern würde, die herausfordernden und bemühenden Probleme nicht mehr zu sehen. – Angenommen, die Neueintritte in die Priesterseminare nähmen stetig zu, was z. B. in der Bundesrepublik für 1978 schon nicht mehr zutrifft⁴, so bewahrt der Blick auf die alarmierende Überalterung des Klerus vor einem irrefüh-

renden Optimismus. Die einschneidenden Konsequenzen dieser Entwicklung werden gerade in den kommenden zehn Jahren unsere Bistümer und unsere Phantasie überrollen⁵. – So sind z. B. von den Priestern der Diözesen Rottenburg-Stuttgart und Freiburg schon mehr als 25% über 65 Jahre alt. 1985 werden 47% die Altersgrenze erreicht haben und 1995 schließlich zwei Drittel der heutigen Priester. Die Personalprognose für das Bistum Basel (1978), das wie die beiden genannten Bistümer im deutschsprachigen Raum diesbezüglich exemplarisch ist, zeigt an, daß 1992 kaum mehr die Hälfte der Pfarreien einen eigenen Pfarrer haben werden.

Seit Beginn der siebziger Jahre ist intensiver damit begonnen worden, Laienkräfte in die pfarreiliche Seelsorge einzugliedern. Zwar kennen wir seit den zwanziger Jahren die Seelsorgehelferinnen, die wertvollste Dienste in der Seelsorge geleistet haben. Deren konzeptionelle Integration kann jedoch für die neuen Dienstämter von «Laien» (Katecheten, Gemeinde- und Pastoralassistenten usw.) nicht als Vorbild dienen. Insbesondere ist durch das Potential der Laientheologen, die über die gleichen Ausbildungsqualifikationen verfügen wie die bisher klassischen Seelsorger, die Priester, die Frage nach den grundsätzlichen Normen und Möglichkeiten für den Einsatz von «Laien» als Seelsorger forciert worden. Aber es zeigt sich als internationales Phänomen im deutschsprachigen Raum, daß es trotz der hohen Zahl an studierenden Laientheologen (ca. 11 000) und trotz der relativen Stellenknappheit für Laientheologen im pastoral-kirchlichen Bereich unter ihnen noch zu wenig Bewerber für den kirchlichen Dienst gibt. Die vielen Gründe dafür können hier nicht angemessen ausdifferenziert werden. – Aber zur Zeit bedrückt das Faktum, daß die Kirche in unseren Breitengraden trotz des zunehmenden Potentials an sog. Laienseelsorgern nicht nur an einem noch akuter werdenden Priestermangel leidet, sondern darüber hinaus auch noch an einem Seelsorgermangel.

Konsequenzen für die Gemeinde

In dieser Situation, in der sich die kirchlichen Gemeinden und mit ihnen die Seelsorger befinden, gibt es manche Neuansätze und Anpassungen an die gesellschaftlichen Erfordernisse, die zum Teil als mittelfristige Übergangslösungen hilfreich sein mögen. Solche Lösungsversuche sind die Untergliederung der Gemeinden in überschaubare «Basisgemeinden» oder die Bildung von Pfarrverbänden, die Rationalisierung bestimmter (vor allem) administrativer Funktionen, die überpfarreilichen Einrichtungen für neue soziale und karitative Aufgaben, die Arbeitsteilung und Kooperation unter den kirchlichen Mitarbeitern (Seelsorgeteams).

So notwendig die Kooperation auf überpfarreilicher Ebene ist, so liegt die Bedingung für deren Sinnhaftigkeit doch eigentlich darin, daß lebendige und autarke Pfarrgemeinden (aktiv mitgetragen durch Seelsorger, Räte, Verbände und Gruppierungen) vorhanden sind, die aus Vitalität heraus zur Kooperation drängen. Ko-Existenz ist nur zu erfüllen, wenn die Chance zur Existenz gewährleistet ist. Regionalisierung als Notlösung in einer priesterarmen Zeit kann leicht zur Bürokratie und zu aufreibender Verwaltungs- und Koordinationsarbeit verkrusten. Dadurch wird das Eigengewicht der institutionellen Aufrechterhaltung der kirchlichen Struktur eventuell so stark, daß die Gegengewichte und Gegenkräfte nur schwach entwickelt werden, und der missionarische Elan der Gemeinden erlahmt. Demgegenüber müßten von pastoralen Gesichtspunkten her große Gemeinden eher noch in kleinere aufgeteilt werden, damit die Pfarreien nicht zu großen kirchlichen Verwaltungsbezirken werden (mancher Pfarrer wäre vergleichsweise Stadtpräsident oder Bürgermeister), sondern zu überschaubaren Vergemeinschaftungen, wo Raum vorhanden ist oder geschaffen wird, persona-

¹ Vgl. A. Exeler – M. Mette (Hrsg.), *Theologie des Volkes*, Mainz 1978.

² P. M. Zulehner, *Der Priestermangel und seine Folgen*, in: F. Klostermann (Hrsg.), *Der Priestermangel und seine Konsequenzen*, Düsseldorf 1977, 15–17.

³ Belege siehe bei: G. Siefer, *Sterben die Priester aus?* Essen 1973; F. Klostermann, *Müssen die Priester aussterben?* Wien 1976, 8–18.

⁴ Zur Pastoral der geistlichen Berufe, Heft 17 (1979) 11f.

⁵ Vgl. P. M. Zulehner, a.a.O., 11–15; *Herder-Korrespondenz* 28 (1974) 257 und 29 (1975) 229.

len Glauben zu initiieren und konkretisierte Hoffnung zu erleben, wo Menschen in der Gestaltung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens motiviert und gestützt werden, wo Feiern und Begegnungen ermöglicht und zugelassene Konflikte ausgetragen werden. Nur solche Gemeinden, die eine erlebnismäßige Vielfalt wagen, können zu echt gelebten Plädoyers für einladende Kirche werden, in der jene Tendenzen zu tragenden und anregenden Elementen werden können, die sich anzeigen: religiöse Jugendgruppen, charismatische Aufbrüche, Basisgruppen und im Glauben gesellschaftlich engagierte Gruppierungen, die Mitverantwortung der Laien, die nebenamtlichen und ehrenamtlichen Dienste so vieler Männer und Frauen sowohl im seelsorglichen, katechetischen und gottesdienstlichen Bereich als auch in der karitativen und gesellschaftlichen Diakonie. Entscheidend dafür ist aber, daß bei allem nötigen Strukturwandel in der Kirche und bei aller Differenzierung der Dienstämter die Pfarrei als gemeindliche Gemeinschaft der Gläubigen entschieden ernst genommen wird.

Auch die Spezialisierung kann bei aller Notwendigkeit der Schwerpunktsetzung der einzelnen Seelsorger ein zweiseitiges Schwert sein, denn je spezialisierter die Seelsorger sind, umso schwieriger wird deren Kooperation für eine gemeinsame Aufgabe und deren Integration in ein Team. Adressat des Evangeliums ist immer der ganze Mensch in seinem persönlichen Dasein. Von daher ist der kirchliche Dienstträger nicht als Superspezialist im kirchlichen Teilbereich gesucht, sondern als Sachwalter und Diener der zentralen Aufgabe der Kirche, die in der Botschaft Jesu begründet ist. Ansonsten riskieren wir Tendenzen zu einer pastoralen «Mayo-Klinik» in der Form von zentralistisch verwalteten kirchlichen Bezirken, die die Gläubigen religiös «versorgen». Dann müßten die Menschen zur Kirche bzw. zum Seelsorger gehen statt umgekehrt. Das ungewollte Produkt hiervon wäre der religiöse Konsument. Das alte Dilemma, daß die Basis der Institution angepaßt und «ausgeliefert» wird, könnte dadurch nicht korrigiert werden, denn die Institution der Kirche und auch die Organisation der Pfarrei stehen im Dienst der im Glauben und Hoffen unterwegs befindlichen Gemeinde und nicht diese im Dienst der Institution.

Der seelsorgerliche Dienst ist gerade in seinen feinsten Lebensvorgängen ein personalintensiver Dienst, lebt er doch von der Begegnung und von der Möglichkeit, daß sich Menschen aufeinander einlassen und sich erreichen lassen können. Dies ist nur in menschlich überschaubaren Gemeinden möglich, die aber verdorren und austrocknen, wenn die Seelsorger nicht «vor Ort» ihren Dienst verrichten können und in konkreten Gemeinden, wo Menschen sich begegnen, als Bezugspersonen anwesend sind. Sollen möglichst viele Gemeindemitglieder Subjekt des aus dem Glauben motivierten und engagierten Gemeindevollzugs sein und soll das Hoffnungspotential des Glaubens in Wort und Tat im Alltag des Christen zur Kraft und zur Ermutigung werden, dann bedürfen sie des kompetenten Dienstes. Versiegt dieser Dienst, dann wird der Glaube unversehens stillgeschwiegen; er wird sprachlos und damit für das konkrete Leben wirkungslos und blind. Für die Gemeinden ist auf die Dauer die Gefahr der Entkirchlichung gegeben, wobei die Pfarreigrenzen noch bestehen bleiben mögen, das Gemeindeleben aber versteppt und versandet («boshafte» Vision: Katholiken konvertieren, weil sie das Abendmahl öfter feiern können als die Eucharistie).

Selbstverständlich gibt es viele herzhafteste Versuche, eine angemessene Antwort zu finden. Aber manche Entscheidungsinstanzen in der Kirche bleiben noch in zu eng gesetzten Grenzen und in z. T. tabuisierten Vorbehalten befangen, zu denen die Zölibatsfrage zählt oder der Einsatz der dispensierten Priester. Zwar ist es eine pastorale Binsenwahrheit, daß mit der Ermöglichung von verheirateten Priestern die pastorale Not nicht automatisch behoben sein würde, denn diese Krise und der Seelsorgermangel sind ja nicht einfach kausal zu sehen, sondern beide haben ihnen vorausliegende gemeinsame Gründe. Aber dann, wenn es um die menschliche Berufsfreude der Seelsorger geht und um die geistig-geistliche Lebendigkeit der Gemeinden und wenn wir von daher um der pastoralen Verantwortung willen zum Weiterdenken und Handeln aufgefordert sind, dann wird keiner sagen: Wir haben Gesetze und nach diesen müssen Gemeinden leider sterben.

Hier geht es primär um einige Hinweise zu den Konsequenzen des Seelsorgermangels für die Gemeinden und die Folgen für die Seelsorger selber. Es wäre sachlich unverantwortlich und menschlich herzlos, diese Probleme zu bagatelisieren.

Folgen für die Seelsorger

Man muß sehr bemüht sein, keiner monokausalen Einschätzung der Lage zu verfallen. Aber die personelle Garantie des seelsorgerlichen Dienstes und seine auch strukturelle Bewältigung sind zweifelsohne entscheidende Voraussetzungen zur Behebung der pastoralen Probleme, so sehr sie im einzelnen Symptome für tiefer greifende Wandlungen und Krisen sind.

Was die Rolle des Seelsorgers, vor allem des Priesters, besonders charakterisiert, ist die Komplexität der Berufsrolle. Der Priester muß im Bereich seiner seelsorgerlichen Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Sektoren wirksam sein, und zwar gleichzeitig.

Zu seinen Aufgaben gehören potentiell eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste und der Sakramentenspendung, Sorge für den Zusammenhalt der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Einrichtungen, theologisch gründliche und seinen Hörern verständliche Predigten, theologische Erwachsenenbildung, schulischer Religionsunterricht, Gemeindekatechese in den verschiedensten Lebenssituationen, Individualseelsorge (Hausbesuche, Todesfälle, Kranke usw.), Ehe- und Familienseelsorge sowie die Tätigkeit in Gruppen und Vereinen verschiedener Altersstufen, sozialer Schichten und Mentalitäten. Gleichzeitig werden von ihm theologische, psychologische, methodisch-didaktische, liturgische, organisatorische und geistliche Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt sowie ein großes Verständnis für die verschiedenartigsten menschlichen Situationen. – Dabei darf nicht übersehen werden, daß jede der genannten Arten von Fähigkeiten und Kenntnissen beim Niveau heutiger Ansprüche und Möglichkeiten im Normalfall fast einen Spezialisten erfordern. Das übersteigt die zur Verfügung stehende Zeit, die Kräfte des einzelnen und seine durchschnittliche Begabungsbreite (die heute nicht mehr als überdurchschnittlich eingeschätzt wird) und ebenso seine Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Für alles und für alle dazusein, bedeutet in sozialer und psychischer Hinsicht für den Gemeindegeseelsorger eine Belastung, die in der heutigen Gesellschaft als einmalige komplexe Totalrolle dasteht.

Dieser Erwartungsdruck und die daraus sich ergebenden Spannungen können auch durch den Konflikt verstärkt werden, der sich ergibt zwischen den von der Kirche offiziell gesetzten Normen, die der Seelsorger als Repräsentant dieser Institution vertreten soll, und den unterschiedlichen Bedürfnissen, Einsichten und Einstellungen sowie Erwartungen der Menschen, unter denen der Priester nur mit entsprechendem Verständnis, Einfühlungsvermögen, Hörenkönnen und mit Solidarität wirken kann. In vielen Bereichen seiner Tätigkeit begegnet der Seelsorger gegensätzlichen Ansprüchen, z. B. zwischen den offiziellen ethischen Normen der Kirche und ihren offiziellen Lehräußerungen einerseits und den querlaufenden Auffassungen in der Gesellschaft andererseits, zwischen der Spontaneität und Lebendigkeit des Gottesdienstes einerseits und den dafür gesetzten Richtlinien andererseits. Die Seelsorger spüren sehr deutlich, daß die traditionellen Erwartungen und Verpflichtungen, bei denen man sich an vorgegebene Riten und Verhaltensweisen halten kann, quantitativ gesehen ständig abnehmen. Dagegen nimmt die Nachfrage nach differenzierteren und situationsbezogenen Verhaltensweisen («Leistungen»), nach schöpferischer Fähigkeit und elastischem Eingehen auf neue Verhältnisse zu.

Es wird damit nicht behauptet, daß jeder Priester alle genannten Tätigkeiten ausübt. Der pastorale Alltag läßt dem Seelsorger – im Vergleich zu den meisten anderen Berufen – einen großen Spielraum, Prioritäten zu setzen und nach eigenem Ermessen aktiv zu werden oder aber auch zu «unterlassen». Aber diese Vielfalt der Erwartungen und Anforderungen definiert noch den von außen kommenden Leistungsdruck, der den Seelsorger von innen her «in Besitz nimmt».

Allerdings soll keinem verallgemeinernden Krisengerede Vorschub geleistet werden. Bei manchen Priestern begegnet man einer ausgeprägten Dankbarkeit für die Berufung; und die im Zusammenhang mit den verschiedenen Partikularsynoden der letzten Jahre durchgeführten Priesterumfragen bestätigen, daß besonders viele ältere Priester mit ihrem Beruf zufrieden sind. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß Zufriedenheit auch bei jenen herrscht, für die sie Priester sind (im Unterricht, beim Gottesdienst, bei der Predigt, im Einzelgespräch usw.).

Immer wieder wird die zermürbende Überforderung genannt, deren Phänomen wir schon aufgezeigt haben. In Regionen, in denen für mehrere kleinere (und sicher bald auch größere) Pfarreien nur ein Priester oder ein Seelsorgerteam zur Verfügung stehen, wird die pfarreiliche Überbelastung der Seelsorger durch die räumliche Mobilität zusätzlich verstärkt, zumal Fortbildung, Räte, Ausschüsse und dergleichen mehr im Vergleich zu früher ein Mehr an Einsatz erfordern. Hinzu kommt, daß infolge der Spezifizierung der Dienste (verschiedene Dienstämter) und durch die Regionalisierung der Seelsorgearbeit (Pfarrverbände; regionale Jugendseelsorge usw.) ein massiver Druck auf die konzeptionelle Planung und Arbeit, auf differenzierte Information und auf koordinierendes Zusammengehen entsteht. In dieser Situation selbst liegt somit – gerade für Seelsorger belastend, die sich ihrem Dienst und ihrer Aufgabe nicht entziehen, sondern sich menschlich und persönlich erreichen lassen wollen – eine schmerzliche Sogwirkung, die seelsorgsfeindliche Auswirkungen hat, denn die institutionellen und verwaltungstechnischen Aufgaben reiben im Vorfeld des seelsorgerlichen Wirkens schon übermäßig auf. Hinzu kommt, daß der einzelne Priester unter dem Druck des zunehmenden Priestermangels im gottesdienstlichen und sakramentalen Bereich des Gemeindelebens (der eher an vorgegebene Riten gebunden ist) so sehr gefordert wird, daß er für die damit notwendig verbundene glaubenerweckende und glaubenvertiefende Seelsorge kaum mehr genügend Zeit hat.

Soll es unter den gegebenen Umständen und bei der heute sicher nicht minder hohen Sensibilität für die Kostbarkeit und Verletzlichkeit des seelsorgerlichen Dienstes wundern, wenn Aktionismus und Streß-Symptome und in ihrem Gefolge Kompensationsmittel, Depressionen und Aggressionen sowie verschiedene Abwehrmechanismen auch zum Leiden der Seelsorger werden? Auch der Beruf des Seelsorgers ist ähnlich wie andere helfende Berufe (Arzt, Psychologe, Krankenpfleger usw.) in Gefahr, für den Berufsinhaber zu einer psychisch kaum mehr zu verkraftenden Belastung zu werden. Der Seelsorger erfährt wie jeder Mensch seine Beschränkung. Auch er kann seinen Beruf und damit die Erfüllung seiner «Berufung» nur durchhalten, wenn er die schwierige Tugend der verantwortlichen Selbstbeschränkung übt. Sonst wird er Opfer eines unbarmherzigen Drucks, nicht nur unanfechtbare Orientierung bieten zu müssen, sondern selber unanfechtbar sein zu müssen. Auch heute projizieren Gläubige zuweilen ihre eigenen nicht eingelösten ethischen Ideale oder ihre nicht bewältigten religiösen Aufgaben und Sinnprobleme auf den Priester als «stellvertretenden Mittler» oder gleichsam als Repräsentant vor Gott. Dann muß der Seelsorger es verkraften, Enttäuschungen bereiten zu müssen.

Die Folgen dieser ständigen Überforderung, die doppelt schmerzlich empfunden werden, wenn die Seelsorger den Eindruck haben, daß sich die verantwortlichen Instanzen der Kirche nicht entsprechend um Abhilfe und um konzeptionelle Weiterführung von Möglichkeiten bemühen, sind leicht abzusehen und denjenigen in andern gesellschaftlichen Bereichen nicht unähnlich. Unter dem quantitativen Mehr leidet der qualitative Anspruch. Man «degeneriert» immer mehr zum allezeit tätigen Funktionär, der eigentlich noch mehr tun muß und trotzdem mit dem Aufgabenberg immer weniger fertig wird; der kaum mehr Zeit für sich selber findet und der die Fähigkeit zum Ausspannen und zum Beten, die mitmenschliche Hellhörigkeit und die Offenheit zum Hinhören sowie zum Verweilen mit andern immer mehr verliert. Es stellt sich dann die Frage, ob der so heraufbeschworene Aktivismus zum größten Feind nicht nur für die Gemeinden, für die Seelsorger und für weiterführende Gemeinmodelle wird, sondern primär für den Seelsorger selber. Wenn Geistliche bei Fortbildungsveranstaltungen sehr bekümmert äußern, daß sie kaum mehr Zeit zum Beten haben, weil sie bis in die Nacht hinein arbeiten müssen, dann ist allen Ernstes zu fragen, wem auf die Dauer ein pastoraler Aktivismus nützt, wenn

darob der Seelsorger als Mensch und als Christ sich – oft lautlos – entleert.

Liegen nicht hier manche Gründe für Phänomene der Angst bis hin zu einem starren Konservatismus oder zu einem wilden Progressivismus? Je leerer und ausgelaugter ein Mensch sich fühlt, um so trostloser und aussichtsloser erfährt er seine Situation, und umso leichter flüchtet er wieder in eine Art von Aktivismus, der erblindet und blendet. So kann auch der Seelsorger dazu verführt werden, sich selbst, den Mitmenschen und letztlich auch Gott in seinem eigenen Herzen kaum noch eine Chance zu geben, selbst wenn man nach außen die ständige Überforderung als Opferbereitschaft und die Streß-Situation als «Kreuz» zu deuten bemüht ist. Die Folge davon ist eine tragische geistliche Energiekrise, die leicht zu Resignation führen kann und zum Gefühl, man sei verlassen. Die persönliche Einsamkeit, die nicht ausbleibenden Erfahrungen der Erfolglosigkeit kirchlichen Redens bei vielen Zeitgenossen und der Fremdheit des geistlichen Denkens und der Verkündigung in unserer Umwelt können plötzlich zur Bedrohung werden, gegen die man zuweilen schwerlich noch Reserven mobilisieren kann.

Diese Probleme müssen deshalb mit allem Nachdruck genannt werden, weil gerade auch die emotionale Entfaltung und die Notwendigkeit, daß der Seelsorger sich selbst, den Mitmenschen und Gott in seinem eigenen Herzen eine Chance gibt, unbedingte Voraussetzungen dafür sind, daß die Begegnung der Menschen mit dem Seelsorger als menschlich bereichernd, als befreiend und als menschenfreundlich erlebt wird.

Seelsorgermangel als Bedrohung christlicher Existenz

Das heutige Berufsbild des Seelsorgers, das nicht mehr dem früheren Ideal entspricht, und der Wandel im kirchlichen Amtsverständnis verunsichern und werden nicht gerade als «identitätsstützend» erfahren. Das verstärkt die Angst und die Befürchtung des Nicht-mehr-Dazugehörens, weil die Wertvorstellungen, in denen man sich eingerichtet hat, umgewertet werden und weil man sich durch die Verhältnisse gleichsam «abgehalftert» fühlt. Man muß sich einmal vorstellen, wie das auf das Selbstwertgefühl der älter werdenden Priester wirken muß, wenn sie das Gefühl haben, daß nur noch wenige bereit sind, die in ihrem Leben durchgetragenen Aufgaben weiterzuführen und ihre «Ideale» zu vertreten.

Für die sog. Laienkräfte in der Seelsorge stellen sich die Probleme nicht unähnlich, weil auch sie vorerst wenig zahlreich sind und zum andern gerade dort, wo sie den Priestern seelsorgerliche Aufgaben abnehmen, an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stoßen. Wenn z. B. die Sakramentenspendung sinnvollerweise aus der seelsorgerlichen Begegnung herauswächst und in diesem Sinn Höhepunkt des Vorganges der Glaubensvertiefung ist, dann müssen Pastoralassistenten erleben, daß gerade der sakramentale Teil als Höhepunkt abgetrennt wird, da dieser ja einen Priester verlangt. So wird für sie gerade bei intensiven seelsorgerlichen Erfahrungen der Mangel an hinlänglicher Kompetenz äußerst spürbar und offenbar. Zudem wird der Einsatz von Laien in der Seelsorge, wenn sie Priester notgedrungen ersetzen müssen, nur schwerlich zu einer qualitativen Chance für die Gemeinden und für die Seelsorge, die über den bisherigen Kanon ihrer Aufgabenstellung hinaus führen soll.

Abschließend ist nochmals festzuhalten, daß bei zunehmendem Mangel an Seelsorgern wohl die kirchliche Organisationsstruktur aufrechterhalten werden muß, daß aber die Seelsorger in den Sog geraten, diese – soweit möglich – durchzutragen, wobei sich fast zwangsläufig eine Konzentration auf Kult und Verwaltung ergibt. Ob dann nicht Bürokratie und Service-Mentalität die leidigen Folgen sind mit all den fossilisierenden Verhaltensweisen? Kirchliche Gemeinden, die für Menschen «bewohnbar» sind, die aus dem Glauben an Jesus Christus in Hoffnung miteinander unterwegs sind und die sich auch für die geistige und geistliche Konkurrenz alternativer Modelle (bis hin zu Basisgruppen) offenhalten, können auf die Dauer ohne den inspirierenden Dienst der Kirche leicht ihre religiöse Existenz verirken. – Die Menschen suchen nicht den allseits orientierten kirchlichen Funktionär, sondern den Seelsorger als Mit-Menschen, der durch alle kirchlichen Kompetenzen und theologischen Qualifikationen hindurch eine *Herzensbildung* (sit venia verbo) an den

Tag legt im Zuhören, im Mitgehen und Verstehen, im Aushalten von Belastungen und in der Bereitschaft zur Begegnung; und der bemüht ist, in seinem Verhalten und Sprechen den Menschen das Brot der Frohbotschaft vom Heil in, durch und von Jesus Christus zu brechen.

Auf dieser Ebene – und nicht auf der Ebene der kirchlichen Organisation – sind die Christen ganzer Kirchenregionen auch infolge des Seelsorgermangels in ihrer christlichen Existenz bedroht.

Leo Karrer, Solothurn

DER AUTOR, Dr. Leo Karrer, war während zehn Jahren Mentor für die an der Universität Münster studierenden Laientheologen und Referent für Pastoralassistenten im Bistum Münster. Er ist nunmehr im Bistum Basel mitverantwortlich für die Personaldisposition, vor allem für die Art des Einsatzes von Laientheologen und Katecheten. Er habilitierte sich in Münster für Pastoraltheologie und ist jetzt Privatdozent an der Theologischen Fakultät Luzern.

Angst: Ein deutsches Sittenbild

Heinrich Bölls neuer Roman «Fürsorgliche Belagerung»

Ohne Literatur sei ein Staat nicht vorhanden und eine Gesellschaft tot, hat Heinrich Böll vor 15 Jahren in seinen «Frankfurter Vorlesungen» gesagt. In der Tat, wo wären die Trümmervelt, die Heimkehrergestalten, der Wohnküchengeruch anschaulicher als in Bölls Kurzgeschichten und frühen Romanen? Wo wäre der Widerspruch zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik faßbarer als in «Billard um halb zehn», wo der restaurative Katholizismus und die Bonner Adenauer-Ära markanter getroffen als in «Ansichten eines Clowns»? Welche Kontrastfigur provozierte die Mitläufer von den Nazi- bis zu den Überwohlstandsjahren nachhaltiger als Leni Pfeiffer? Eine genial natürliche, ihrer Natur treu bleibende Frau stellt die Unnatürlichen bloß: die Opportunisten, die Heuchler, die Profitgierigen, die Konsumwütigen. Mit der Katharina-Blum-Gestalt und den satirischen «Berichten zur Gesinnungslage der Nation» (1974/75) ergriff Böll parteilich das Wort zu Terroristenhutz, Sensationspresse (die aus jedem Mord Kapital schlägt), geheimdienstlicher Überwachung. Über fünf Jahrzehnte deutscher Geschichte ist er der große epische Chronist geblieben: nicht vom schiedsrichterlichen Zaun her, sondern als Betroffener aus der Mitte des Feldes. Mitleidend zeigt er diesem Land sein Verhalten, seine Stimmung: diese Verflechtungen aus Verdrängung und Trauer, aus interessierter Blindheit und vergeblicher Warnung.

Zerfall einer Gesellschaft

Das Interesse am Individuum konzentrieren deutsche Romanautoren auf «Seelenarbeit» (Martin Walser). Die Beobachtung des gesellschaftlichen Zustands meldet, metaphorisch gesprochen, «Belagerungs»-Zustand. Zu friedlicher Seelenarbeit wäre der Einzelne bereit. Einen uneingestandenen Belagerungszustand haben die öffentlichen Fürsorger herbeigeführt. Heinrich Böll bringt im neuen Roman «Fürsorgliche Belagerung»¹ Beobachtungen der Katharina Blum und persönliche Erfahrungen sozusagen ins Gruppenbild ein.

«Angst» heißt die Stimmung im Lande, «Trauer» das moralische Gefühl, «Verfall» die Diagnose. Die Angst der Bewachten, der Überwachten, der Bewacher; die Angst der Oberen und die Angst der Unteren, die Angst der Alten, der Jungen, der einsamen Frauen, die Angst zuhause und die Angst in der Vorstandsetage. Trauer als reagierendes Gefühl: undeutlich bei vie-

len, unterschwellig und kalt bei den aktiv Tätigen, allgegenwärtig bei den Wissenden, vergeblich bei den Menschen, die, ohne Adressat, den Verlust ihrer Heimat einklagen. Fortschreitender Verfall der Sitten, der Nachbarschaft, des Vertrauens. Die allgemeine Moral als eine Art öffentlicher Porno. Eine schamlose Verkaufs- und Kaufmentalität breitet sich als strukturelle Hurengesinnung aus. Dunkel prophetische Warnung vor der Zerstörung des Zusammenlebens, der Möglichkeit der Zustimmung zum Leben. Ein düsteres Sittenbild, in der Aussage (nicht im konkreten Ambiente) an den Zerfall alter Gesellschaften erinnernd.

Deutschland Ende der 70er Jahre: Terroristenangst grassiert. Reporter und Zeitungsverleger machen ihr Geschäft mit der Angst. Der Staat trifft Sicherheitsvorkehrungen für gefährdete Personen, die das Leben der Betroffenen auf groteske Weise zerstören.

Wie ist diese Welt, deren gesellschaftstragenden Kräfte zunehmend ihre Gestalt verloren haben, episch darstellbar? Eine Welt, in der nur die Funktionäre der Macht und die Reporter des Systems sichtbar sind, die blind oder absichtsvoll ihren wirklichen Zustand verschleiert?

Böll wählt eine repräsentative Großfamilie, deren Haupt Fritz Tolm zu Beginn der Handlung zum Präsidenten des Unternehmerverbandes gewählt wird. Die beiden Söhne und die Tochter stehen auf unterschiedliche Weise quer zur Gesellschaft. Kontaktpersonen der Familie reichen bis in den terroristischen Untergrund. Unternehmer, Banker, Verleger auf der vorderen, politisch unbeteiligte Dorfbewohner und Chargin auf der anscheinend abgelegenen Seite, allgegenwärtige Sicherheitsbeamte zwischen Fenstern und Telefonen markieren ein Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse. Die episch und ironisch auf drei Tage begrenzte Handlungszeit zeitigt Aufstieg und Fall des den Erwartungsnormen nicht entsprechenden Präsidenten.

Als repräsentativer Ort werden das Unternehmerschlößchen Tolmshoven gezeigt, die Dörfer Blorr und Hubreichen im Einzugsbereich von Köln: alle von riesigen Braunkohlenbaggern bedroht. Kapital macht vor keiner Kirche, Energiebeschaffung vor keinem Dorf halt. «Planieren und buddeln», alles «unterbuddeln» heißt, je nach Sicht der Handelnden oder der Betroffenen, die Devise. Wo es um «Wirtschaft» und Zuwachsraten geht, sind alle einverstanden, «Gewerkschaft, Staat, Kirche». Schaufelungetüme fressen erbarmungslos-harmlos den Wald, reißen Kirchen und Dörfer nieder, schlucken die Erde, exhumieren die Toten. Wer nicht profithaft denkt, schaudert. Mit dem Abraum versacken Lebensart, Lebensmut, Heimat. Die Gesetze des Kapitalismus: eine andere Art von Terrorismus. Geduldet, nicht verfolgt, verharmlost oder als notwendig erklärt. Die öffentlich geduldete Form von Gewalt gehört mit zum Thema.

Bölls Tolm und dessen Söhne

Fritz Tolm, die Hauptgestalt des Romans, ist Zeitungsverleger. Er kommt an Alter, Sensibilität, Werthaltung, in seiner verhaltenskritischen, resignativen, ironischen Einstellung seinem Autor Heinrich Böll bedenklich nahe. Fritz Tolm hatte von der Militärregierung eine Zeitungslizenz erhalten. Durch langjährig umsichtige Arbeit konnte er regionale Zeitungen aufkaufen. Nun droht ihm das Schicksal, selbst geschluckt zu werden vom mächtigen Zummerling. Vor acht Jahren hat er dem dekadenten Erben Graf Tolm Schloß Tolmshoven abgekauft, als sein Haus Eickelhof von Kohlefräsen weggebaggert wurde. Er und seine stille Frau Käthe ahnen, daß sie irgendwann auf gleiche Weise erneut heimatlos gemacht werden. Als promovierter Kunsthistoriker liebt Tolm Madonnenbilder und alte rheinische Bauernhäuser. Ein Ästhet in der Wirtschaft, ein Sensibler an der Macht, einer, der nicht bereit ist, als «Technokrat» aufzutreten, das heißt «Gefühle und Geschäft zu trennen». Die ihn zum Prä-

¹ Heinrich Böll: Fürsorgliche Belagerung. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln 1979. 415 S. DM 34,-.

Das **Bistum Limburg** sucht baldmöglichst einen

Diplom-Theologen

für das kirchliche Ehegericht.

Von dem Bewerber werden erwartet:

Kirchliches Engagement, seelsorgliches Einfühlungsvermögen und gute Kenntnisse im Kirchenrecht, ggf. nachgewiesen durch Promotion oder Diplomarbeit.

Die Vergütung richtet sich nach BAT II a/1 b. Die spätere Übernahme in ein kirchliches Beamtenverhältnis ist möglich. Die im öffentlichen Dienst üblichen Sonderleistungen werden gewährt.

Bewerbungen sind **bis zum 28. September 1979** zu richten an den Official des Bistums Limburg, Dr. Christian Meurer, Roßmarkt 12, 6250 Limburg/L., Tel. 06431/95 230.

sidenten gewählt haben, wissen um sein Mißverhältnis zu aggressiver Macht, rechnen mit der Möglichkeit seines Scheiterns. Bäcker Bleibl hat ihn endlich «ganz oben, wo es keine Ruhe, keine Rast, keine Entspannung, kein Privatleben geben sollte; da sollte er nun zu Tode gehetzt, zu Tode geschützt werden». Weil er durch seine Familie mit der Sympathisantenszene verbunden ist, muß er nicht nur bewacht, sondern auch überwacht werden. Sohn *Rolf* hatte als Student in Berlin «Gewalt gegen Sachen» praktiziert. Er war mit Heinrich *Bewerloh* befreundet, ehe dieser Terrorist wurde und seine, Rolfs Frau *Veronica* samt Sohn *Holger I* mit in den Untergrund nahm.

Mit der Kommunistentochter *Katharina* und Sohn *Holger II* lebt *Rolf* gegenwärtig eine Verweigerungsexistenz als alternatives Leben im idyllischen Pfarrgarten zu *Hubreichen*. Tolms anderer Sohn, *Herbert*, lebt mit ideologischen Linken in einer Hochhauskommune. Die anscheinend ins System integrierte *Tolm-Tochter Sabine* provoziert einen Skandal. Sie ist mit dem Großindustriellen *Erwin Fischer* verheiratet, der in Billiglohnländern Textilmaschinen aufstellt und privat ein Playboyleben führt. *Sabine* mit ihrem «Madonnenkult» allein gelassen, gefährdet, bewacht, unbefriedigt hat sich «zwischen Tür und Angel» ihrem Bewacher, dem verheirateten Polizisten *Hubert Hendl*, hingegeben und ist im sechsten Monat schwanger. Zwei Ehen, die (sozial oben und sozial unten) an den Folgen der Sicherheitsvorkehrungen kaputtgehen. Als *Fritz Tolm* am dritten Tag seiner Präsidentschaft bewußt und gewollt auf die «falsche» Beerdigung geht, hat er innerlich bereits auf sein Amt verzichtet.

Zwei Beerdigungen

Böll erzählt spannend, ungewöhnlich ereignisreich, geradezu kriminalistisch mit doppeltem Überraschungscoup und spektakulärem Finale. Gegeneinander gebaut werden zwei unerwartete Beerdigungen. Der Großindustrielle *Kortschede* pflegt homosexuelle Beziehungen mit einem jungen *Strizzi*. Als die Überwachungsorgane der Kriminalität des raffinierten Burschen auf die Schliche kommen und die Liaison zeitungsöffentlich werden muß, erschießt sich *Kortschede* in seinem Auto. Auf einer Party hatte er einmal «die große Versöhnung» der geschiedenen Welten, der Kommunisten, Millionärstochter, Unternehmer und Anarchistinnen herbeiführen wollen. Sie war böse mißlungen. Auf seinem Autositz findet man einen Abschiedsbrief an Freund *Fritz Tolm*. Wegen seiner «publizistischen Brisanz» verweigern die Sicherheitsorgane die Übergabe an den Adressaten. Der Brief enthält «düstere Prophezeiungen über Umwelt,

Atomenergie und Wachstum und Banken und Industrie». Er darf nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Die zweite Überraschung, mit der die Handlungsführung aufwartet: *Heinrich *Bewerloh** bereitet einen Anschlag auf die Familie *Tolm* vor. Er will mit einem Dynamit geladenen Fahrrad kommen. Als er durch kriminalistische Arbeit beim Schuhkauf in *Istanbul* gestellt wird, tötet sich *Bewerloh* mit einer automatischen Selbstschußvorrichtung. Wie lückenhaft die angestrengteste Überwachung arbeitet, beweist seine Gefährtin *Veronica*. Sie bringt das Bombenfahrrad geradezu mühelos über die holländische Grenze, um sich schließlich der Polizei zu stellen.

Während nun in *Horrnauken* unter größten Sicherheitsvorkehrungen *Kortschede* mit standesgemäßem Pomp, mit Regierungsvertretern und Grabrednern und hoher Geistlichkeit bei der Konfessionen zu Grabe getragen wird, begräbt der nicht erschienene Unternehmerpräsident *Fritz Tolm* zusammen mit seiner Frau den heimlich überführten Leichnam des Terroristen *Bewerloh*. Er hatte den einstigen Bauernsohn aus *Eickelhof* gekannt. – Eine *Antigone*-Situation in unklassisch bedrängender Gegenwart. Humanes Verhalten als Provokation der etablierten Gesellschaft. – Flüchtig, symbolisch gemeint, aber kolportagehaft eingebrachtes Finale: Parallel zu den Beerdigungen zündet der von *Bewerloh* kalt abgerichtete Enkel *Holger II* *Schloß Tolmshoven* an. Den alten *Tolm* erschüttert die Nachricht nicht. Er weiß – wie sein Sohn *Rolf*, wie die *Kortschede-Tochter Verena* – «daß ein Sozialismus kommen muß, siegen muß ...» Der gegen Ende leitmotivisch eingesetzte Satz nach soviel Vorzeige- und Trauerarbeit als Botschaft des Romans.

Verweigerung bei alt und jung

Daß der Autor kein Sympathisant der Terroristen und Terroristenszene ist, macht er, noch ehe der Leser die Handlung überschaut, durch wertende Charakterisierungen klar. Er apostrophiert ihre radikale Fremdheit («Satellitenkinder», «von einem anderen Stern, aus einer anderen Welt»), «diese überirdische Fremdheit in ihren Gedanken und Werken», ihre Irrealität, Unmenschlichkeit aus verrannter Moral. Was die nicht-gewalttätigen, aber sich verweigernden *Tolmsöhne* anbetrifft, erfährt der Leser, daß «*Herberts* Freunde nicht so abstrakt intellektuell waren wie *Rolfs* Freunde. Die waren weder feindselig noch respektlos, sondern betrachteten ihn (d. i. Vater *Tolm*) einfach wie einen völlig Fremden.» Dennoch «waren ihm *Herberts* Freunde weniger sympathisch als *Rolfs* Freunde», weil sie «auf eine kaum nachweisbare Weise humorlos waren». Unter *Rolfs* Freunden waren «Lehrer mit Berufsverbot», «Metall- und Sozialarbeiter auf der schwarzen Liste», solche, die nach dem Radikalenerlaß nicht ins Beamten- oder Angestelltenverhältnis übernommen wurden, alle radikal gegen «das System». Sie wollten leben, zusammenleben, Feste feiern – «aber Hasch und Stärkeres, Porno und Schlimmeres, das gab es weder für *Herberts* noch für *Rolfs* Freunde». Ich denke, der Autor hat sich genügend erklärt.

Der Präsident des Unternehmerverbandes scheidet, weil er Mensch bleiben will, aus der unheiligen Trinität «Wirtschaft – Staat – Kirche» aus. Eine andere, kaum weniger entschiedene Form von Verweigerung als die seiner Söhne. Die Verweigerung der Jungen – die Verweigerung des verantwortlichen Alten, sie gehören zur Aussage.

Manches in diesem Roman wirkt plakativ. Die Wertungen, Sympathien, Unterscheidungen, vom Erzähler eingebrachten Verweigerungen entsprechen ziemlich genau denen des Autors *Böll*. Traumatisch wirken in *Fritz Tolm* Kindheits Erinnerungen über die Behandlung des sechsten Gebots im Beichtstuhl nach. Des Erzählers *Polemik* richtet sich allein gegen *Zölibat* und *Klerisei*. Auf der einen Seite der verhärtete und heuchlerische *Kleriker Kohlschröder*, auf der anderen Seite der sympathische, menschliche *Pfarrer Roickler*, der sein Amt aufgibt. *Religion*

wird, wie stets bei Böll, nicht nur geachtet, sondern gelebt. «Glauben Sie an Gott, an diesen – an Jesus Christus?», fragt Präsident Tolm seinen Butler Blurtmehl. «Ja, natürlich, Herr Doktor – und Sie?» «Ich auch, Blurtmehl, ich auch, wenn ich auch nicht genau weiß, wer er ist und wo – aber erlauben Sie mir noch eine Frage, – was an dieser merkwürdigen Welt erstaunt Sie am meisten?» «Am meisten», sagte Blurtmehl, «überrascht mich die Geduld der Armen.» Blurtmehl, der ehemalige Bischofsmasseur, hat seine evangelische Freundin «in den Schoß der Kirche eingebracht».

Chronist und Warner sollen bleiben

Wie gegenüber der Aussage werden Leser auch auf die formale Gestaltung unterschiedlich reagieren. Vieles an diesem Roman wirkt kolportagehaft: Züge der Handlung, die Fülle der handlungsbezogenen, oft nur flüchtig skizzierten Personen, die Sprache. Manches erscheint mir sentimental, nicht nur als zugelassene und vorgezeigte, sondern auch als herbeigeführte Sentimentalität (z. B. die anscheinend psychisch konfliktlose Heimkehr der an die Terroristen «verlorenen» Schwiegertochter Veronica). Das perspektivische Erzählen produziert Wiederholungen, die episch, psychologisch, soziologisch nicht immer ergiebig sind, Wiederholungen, die mehr trivialisieren als poetisieren. Etwas an den umgangssprachlichen, wortreichen Versatzstücken der Rede kommt schludrigem Lesen entgegen. Warum verwendet der bewußtseinskritische Rolf unbedacht (und anscheinend gewohnheitsmäßig) das Prädikat «nett»? Warum reiht sein sensibler Vater Fritz Tolm diese stumpfsinnige «Nett»-Litanei zur Charakterisierung von Personen, wo doch das Wort immer schon ungenau war und spätestens seit dem bildzeitungshaften «Seid nett zueinander» nachhaltig verdorben ist? Warum charakterisiert der Erzähler so viele unterschiedliche Personen als «nett»? Warum bildet darüber hinaus der Autor das schludrige Wort «Unnettigkeit»? Am Prozeß der Sprachreinigung und des aufmerksamen Sprechens beteiligt sich solche Sprache nicht. Schwache Charakterisierung der Personen und sprachliche Nachlässigkeit verhindern, so scheint mir, die große formale Gestalt. Mangelnder sprachlicher Stil als gewolltes Zugeständnis an ein großes Publikum oder als unfreiwillige Kolportage? Das eindringliche Thema hätte eine sorgfältigere Darstellung verdient. Hier wurde eine wichtige Erkenntnis unseres Zustandes flüchtig heruntergeschrieben. Ein berühmter Autor hat sich seines Aggressionsstaus zu schnell entledigt.

Dennoch, Böll hat einen halb verschleierte und insgesamt verharmlosten gesellschaftlichen Zustand der späten 70er Jahre episch beschrieben. Dabei hat er (sehr viel mehr als seine Wut) seine Trauer vorganghaft ins Wort gesetzt, mit ihr seine Sympathie (wörtlich als Mitleiden) für die vielen Menschen, die nicht kapitalistisch oder terroristisch ihre Macht gebrauchen, die sich als inopportun und unnormal erfahren, wo das Opportune die Macht, das Normale die Zerstörung der Natur und der menschlichen Beziehungen bedeutet. Der Chronist hat seine Schuldigkeit getan, der Warner gesprochen. Der Chronist und der Warner sollen bleiben.

Frage aus Martin Walsers Roman «Seelenarbeit» und aus Heinrich Bölls «Fürsorgliche Belagerung»: Wie kann einer Seelenarbeit treiben, wenn er sich belagert weiß? Welche Rechte und Pflichten haben die Belagerten? Wie lange können sie, dürfen sie den Ausnahmezustand, der Leben hindert oder sogar tötet, dulden? Wo beginnt Seelenarbeit, überindividuellen bösen Strukturen zuzustimmen? Wie kann einer, der Belagerung als Dauerzustand anzunehmen nicht bereit ist, leben? Wie verhält sich die Seele gegenüber ihren Belagerern? Zustimmend? Kämpfend? Nutzlos kämpfend? Ausbrechend und sich verweigern? – Walser und Böll haben, so scheint mir, die größtmöglichen Gegensätze von Reaktionen auf die strukturell gleiche Gesellschaft beschrieben. Kritik und Hoffnung gehören zusam-

men, Angst und Hoffnung schließen sich nicht aus. Seelenarbeit und Veränderung unzumutbarer Lebensbedingungen heißt die literarisch vorgebrachte spannungsgeladene Tendenz.

Paul Konrad Kurz, Gauting bei München

Chinas Bildungsprobleme

Die vier Modernisierungen (Industrie, Technik, Verteidigung, Landwirtschaft), die Teng Hsiao-ping nach dem Plan seines Mentors Tschou En-lai in die Wege leitete, sehen die gigantischsten Investitionsleistungen der Weltgeschichte in der Größenordnung von Hunderten von Milliarden Dollars vor. Inzwischen erfolgten in Peking bereits Kurskorrekturen, die die Handschrift Tschou Yis verraten, der wegen seiner Kritik an der Katastrophenpolitik des alt gewordenen Mao Tse-tung seinerzeit in die Wüste geschickt worden war. Teng hat es wahrscheinlich diesem genialen Planer zu verdanken, daß seine grandiosen Vorhaben nicht den Boden des Machbaren verlassen. Hemmschuh ist nicht allein Devisenmangel, wie man im Ausland vermutet, sondern die fehlende Infrastruktur (z. B. Elektrizität, Verkehrswege, Hafenanlagen) und der Mangel an qualifizierten Fachleuten, Managern und Technokraten, die die vom Ausland eingeführten Fabrikanlagen konstruieren und betreiben könnten.

Der Wahnsinn der Kulturrevolution, die zehn Jahre die Schulen und Universitäten schloß, macht sich dadurch erschreckend bemerkbar, daß zwischen den alten Kadern, die wie z. B. Tschou und Teng noch im Ausland ausgebildet worden waren, und den jungen, die heute wieder in den Schulen unter stärkstem Leistungsdruck stehen, der Mittelbau fehlt. Mehrere Millionen Roter Garden aber, die auf Geheiß Maos die alte Partei, Bürokratie und Gelehrtenwelt zerschlugen, sehen sich nicht nur ihrer Illusionen von der *permanenten Revolution* beraubt, sondern auch jeder Aufstiegsmöglichkeit in der gloriosen Zukunft des modernisierten China, weil ihnen die schulischen und technischen Qualifikationen abgehen.

Wenn daher in den letzten zwei Jahren aus dem ganzen Land Unruhen und Streiks gemeldet werden, Überfälle auf Eisenbahnen und Warenlager, so sind vermutlich jene Gescheiterten die Täter, vor allem die Millionen von Städtern, die Maos Befehl zufolge aufs Land zum Arbeitsdienst verschickt wurden. Sie bilden immer noch gewaltige Organisationen mit mehreren Millionen Mitgliedern. Ihr Störungspotential ist nicht zu übersehen, solange ihre Exponenten um Wang Tung-hsing (den ehemaligen Kommandanten von Maos Leibgarde) noch im Politbüro sitzen, wenn diese auch vorwiegend nur Symbolfiguren sind, seit sie letzten Dezember ihrer Stellungen in Partei- und Staatsführung beraubt worden waren. Tengs Pläne setzen eine Periode

Gemeinde in der Jesusnachfolge

Drei besinnliche Wochenenden mit Dr. Hermann Venetz

- 1.–2. September 79 (Beginn 10.30 Uhr)
1. Die verschiedenen Gaben und der eine Geist I Kor 12/4
- 27.–28. Oktober 79 (Beginn 10.30 Uhr)
2. Erbarmen und nicht Opfer Mt 9/13
- 12.–13. Januar 80 (Beginn 10.30 Uhr)
3. Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind ... Mt 18/20

Auskunft und Anmeldung: schriftlich oder telefonisch

Tel. (037) 24 02 21, Notre-Dame de la Route
21, chemin des Eaux-Vives, 1752 Villars-sur-Glâne/Fribourg

der Stabilität in China voraus, um das Vertrauen der ausländischen Kapitalisten zu gewinnen. Dreißig Jahre nach der Machtübernahme aber wird das riesige Land immer noch von Krisen in der obersten Führung erschüttert.

Die *fünfte Modernisierung* aber, ohne welche Tengs Pläne scheitern müßten, ist das neue Schulwesen. Mit größtem Einsatz sollen die fehlenden Fachleute herangezogen werden. Allgemein ist die Klage über die niedrige Vorbildung und den Mangel an Laborausstattung und Büchern. Die Japaner sollen hier mit Fachliteratur die Lücke ausfüllen. Auch Fremdsprachen werden bis in die Landschulen gefördert. Ausländische Lehrer sind willkommen. Das Erziehungsministerium streckt in Deutschland und Frankreich Fühler aus für die Wiedereröffnung früherer Hochschulen, so der von Deutschen gegründeten Ärzte- und Ingenieurhochschule Tung-Chi und der von französischen Jesuiten gegründeten Aurora (beide in Schanghai). An den Schulen herrscht schärfster Leistungsdruck, der bereits zu Klagen über dadurch bedingte Nervenzusammenbrüche führte.

Nicht erstaunlich ist die Klage der Parteifunktionäre, daß unter diesen Umständen die marxistische Ideologie bei den Studenten wenig gefragt ist. Der politische Kommissar der Truppen in Lang-tschou, *Hsiao Hua*, der auch als Literat bekannt ist, beklagte im Mai vor 5000 Jugendlichen seines Gebietes, die Jugend habe keine Ideale und Ambitionen mehr und verzweifle an ihrer Zukunft. Ihr einziger Traum sei eine eigene kleine Familie mit bescheidenem Komfort.

An Stelle des Marxismus treten immer mehr Mahnungen zum Patriotismus, mit dem auch der Krieg gegen den ideologischen Genossen Vietnam begründet wurde. Heute komme es darauf an, hieß es in der «Volkszeitung» im Mai, den Sozialismus zu lieben und den sozialistischen Weg zu befolgen. Die bestehenden Zweifel an der Ideologie seien durch den falschen Sozialismus *Lin Piaos* und der *Viererbande* verursacht worden. An vier Mittelschulen in Peking (wahrscheinlich für Kinder hoher Kader) wurden Jeans, langes Haar für Jungen und Dauerwellen für Mädchen ebenso verboten wie öffentliches Flirten. Radio Honan klagte darüber, daß in der Provinz zwei Drittel der Primarschüler nicht den jungen Pionieren beigetreten seien, weil sie falsche Ideen über ihre eigene Zukunft, über Demokratie und

WISSEN UND GLAUBEN

THEOLOGIEKURS FÜR LAIEN (TKL)

4 Jahre (8 Semester) systematische Einführung in die Hauptgebiete der katholischen Theologie durch ausgewiesene Fachtheologen. Der Kurs bietet Akademikern, Lehrern usw. eine wertvolle Ergänzung zum Fachstudium.

Abendkurse in Zürich und Luzern sowie **Fernkurs** mit Studienwochen.

Oktober 1979: Zwischeneinstieg in den Turnus 1978/82.

Anmeldeschluss: 15. September 1979.

Prospekte, Auskünfte und Anmeldungen: Sekretariat TKL, Neptunstraße 38, 8032 Zürich, Telefon (01) 47 96 86.

Freiheit hegten. In Tschechiang stellte man an einer Konferenz des Jugendkorps fest, daß junge Leute an Demokratie glaubten und die Diktatur des Proletariats ablehnten. In Tung-Lin in der Provinz Anhui klagte der Parteausschuß die jungen Arbeiter an, sie wichen von der Verfassung ab und diskutierten Demokratie und Freiheit; sie gäben den Gedanken an Produktionssteigerung auf und dächten nur an die Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen. Im Namen der Gedankenfreiheit gäben sie den Marxismus und Maoismus auf.

Deshalb kann es nicht verwundern, daß im kurzen Pekinger Frühling in Wandzeitungen die Abschaffung des Marxismus und der Partei offen gefordert wurde.

Teng hatte zwar diesen Frühling in die Wege geleitet, um die Parolen der Wandzeitungen zur Unterstützung der vier Modernisierungen als Waffe gegen seine linksradikalen Gegner zu benutzen. Er ist als geschworener Feind bloßer Ideologiedispute bekannt. Für ihn erhärtet sich die Wahrheit einer Idee in der Praxis. Die Kampagne aber ging bald über das Maß hinaus, das selbst Teng angesichts der Ideologen im Politbüro dulden konnte. Nicht gerüttelt werden darf heute an den *vier Prinzipien*: Sozialismus, Diktatur des Proletariats, Führung durch die Partei, Marxismus-Leninismus-Maoismus. Politische Erziehung, die noch gegen Ende des letzten Jahres als überflüssig galt, wird heute wieder in den Schulen eingeführt zur Wiederherstellung der Ordnung.

Wichtig ist auch die Rehabilitierung der «*schwarzen Elemente*»: Grundbesitzer, Kulaken, Gegenrevolutionäre, Rechtsabweichler, insgesamt über eine Million Menschen, die nun wieder als Professoren, Lehrer, Ingenieure und Fachleute in die früheren Stellungen zurückkehren. Auch ihren Kindern steht damit wieder der Zugang zu den Schulen offen.

Angesichts der Rückständigkeit des eigenen Schulwesens denkt China daran, in den nächsten Jahren 10000 Studenten im Ausland ausbilden zu lassen. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß es sich dabei um Kinder von hohen Funktionären handeln wird.

Thomas Immoos, Tokio

Zuschrift

In Nr. 11 vom 15. Juni schließt *Paul Schmidt* seinen bemerkenswerten Artikel «Frauenbewegung und «Befreiung der Theologie» auf S. 136 mit einem Verweis auf *K. Marti*, Zärtlichkeit und Schmerz, Darmstadt 1979, 109: «Der Theologe *K. Marti* hat daran erinnert, daß im Alttestamentlichen *Geist Gottes* ein weibliches Wort war ..., er stellt abschließend die provozierende Frage: «Könnte sich langfristig etwas ändern, falls wir begönnen, von der *heiligen Geistin* zu sprechen?» – Ich halte es für interessant und erwähnenswert, daß die weibliche Form von «Geist», nämlich «Geistin» sich im Deutschen mindestens schon – oder noch? – bei *Johann Nepomuk Nestroy* (1801–1862) findet. Er läßt in *Der Unbedeutende*, I. Aufzug, 5. Auftritt seinen *Puffmann* über *Ouille*, seine Komplizin, die von Skrupeln geplagt ist, sagen: «*Schwache Geistin!* ...»

Carlo Huber SJ (Prof. für Sprachphilosophie an der Pont. Univ. Gregoriana) Rom.

ORIENTIERUNG

Herausgeber: Institut für weltanschauliche Fragen
Redaktion: Ludwig Kaufmann, Karl Weber, Jakob David, Albert Ebnetter, Mario v. Galli, Robert Hotz, Clemens Locher, Josef Renggli, Josef Rudin
Ständige Mitarbeiter: Paul Erbrich (Feldkirch), Raymund Schwager (Innsbruck), Pietro Selvatico (Fribourg)

Anschrift von Redaktion und Administration:

Scheideggstr. 45, CH-8002 Zürich, Ø(01) 2010760

Bestellungen, Abonnemente: Administration

Einzahlungen: «Orientierung, Zürich»

Schweiz: Postcheck Zürich 80-27842

Schweiz. Kreditanstalt Zürich-Enge Konto
Nr. 0842-556967-61

Deutschland: Postscheckkonto Stuttgart 6290-700

Österreich: Postsparkasse Wien, Konto Nr. 2390.127

Italien: Postscheckkonto Rom Nr. 29290004

Abonnementspreise 1979:

Schweiz: Fr. 30.- / Halbjahr Fr. 16.50 / Studenten Fr. 22.-

Deutschland: DM 33.- / Halbjahr DM 17.- / Studenten DM 24.-

Österreich: öS 250.- / Halbjahr öS 150.- / Studenten öS 170.-

Übrige Länder: sFr. 30.- plus Versandkosten

Gönnernabonnement: Fr./DM 40.-. (Der Mehrbetrag wird dem Fonds für Abonnemente in Ländern mit behindertem Zahlungsverkehr zugeführt.)

Einzelexemplar: Fr. 1.70 / DM 1,90 / öS 15.-

AZ

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion

8002 Zürich